

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. September 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Kießling, Michael (CDU/CSU)	105
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	51, 52	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	87
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	77	König, Anne (CDU/CSU)	17
Bachmann, Carolin (AfD)	11, 12	Komning, Enrico (AfD)	18
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 30, 31, 101	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	92
Bochmann, René (AfD)	67	Krichbaum, Gunther (CDU/CSU)	56, 57
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	100	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	3
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	13	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	93
Brandner, Stephan (AfD)	32	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	19, 20
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	83, 84, 85, 86	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	28
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	33, 34	Leye, Christian (Gruppe BSW)	4
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	2, 53	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	106
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	76	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	94
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	78	Metzler, Jan (CDU/CSU)	95
Dietz, Thomas (AfD)	35	Moosdorf, Matthias (AfD)	58
Donth, Michael (CDU/CSU)	91	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	5, 59
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	36	Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	75
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	37, 79	Naujok, Edgar (AfD)	44
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	25, 26, 27	Nolte, Jan Ralf (AfD)	45
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	38, 39	Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	6
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	54	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	46, 60, 68, 69
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	14, 102	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	21
Haug, Jochen (AfD)	40, 41	Rinck, Frank (AfD)	29, 80
Hennig-Wellsov, Susanne (Gruppe Die Linke)	42	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	61, 62, 63
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	55	Schattner, Bernd (AfD)	64, 81
Jung, Andreas (CDU/CSU)	15, 16	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	7, 8, 9, 70
Keuter, Stefan (AfD)	43		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schön, Nadine (CDU/CSU)	103, 104	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	89, 107
Schulz, Uwe (AfD)	47	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	65, 99
Seitz, Thomas (fraktionslos)	71	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	49
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	96, 97	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	22
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	74	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	23, 66, 72
Storch, Beatrix von (AfD)	88	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	10, 73
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	98	Witt, Uwe (fraktionslos)	90
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	82	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	50
Throm, Alexander (CDU/CSU)	48		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 26
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	1	Brandner, Stephan (AfD)	26
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	2	Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	28, 29
Leye, Christian (Gruppe BSW)	2	Dietz, Thomas (AfD)	30
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	3	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	30
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	4	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	31
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	4, 5	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	31, 33
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	6	Haug, Jochen (AfD)	33, 34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Hennig-Wellswow, Susanne (Gruppe Die Linke)	35
Bachmann, Carolin (AfD)	7, 8	Keuter, Stefan (AfD)	36
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	8	Naujok, Edgar (AfD)	36
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	9	Nolte, Jan Ralf (AfD)	37
Jung, Andreas (CDU/CSU)	10, 11	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	37
König, Anne (CDU/CSU)	12	Schulz, Uwe (AfD)	38
Komning, Enrico (AfD)	13	Throm, Alexander (CDU/CSU)	38
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	14, 15	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	40
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	16	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	40
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	17	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	17	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	41, 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Connemann, Gitta (CDU/CSU)	42
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	43
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	20, 21	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	44
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	22	Krichbaum, Gunther (CDU/CSU)	44, 45
Rinck, Frank (AfD)	23	Moosdorf, Matthias (AfD)	46
		Münzenmaier, Sebastian (AfD)	46
		Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47
		Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	47, 48
		Schattner, Bernd (AfD)	49
		Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	49
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	50

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Bochmann, René (AfD) 50	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU) 65
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 51	Witt, Uwe (fraktionslos) 66
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 52	
Seitz, Thomas (fraktionslos) 53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 54	Donth, Michael (CDU/CSU) 67
Willisch, Klaus-Peter (CDU/CSU) 54	Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 68
	Lange, Ulrich (CDU/CSU) 68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 69
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 55	Metzler, Jan (CDU/CSU) 71
	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD) 71, 72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 72
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 56	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 73
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW) 56	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 73
Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 57	
Damerow, Astrid (CDU/CSU) 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 58	Bayram, Canan
Rinck, Frank (AfD) 59	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75
Schattner, Bernd (AfD) 59	Hauer, Matthias (CDU/CSU) 76
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 60	Schön, Nadine (CDU/CSU) 77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Brehmer, Heike	Kießling, Michael (CDU/CSU) 78
(CDU/CSU) 61, 62	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 79
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 63	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU) 80
Storch, Beatrix von (AfD) 64	

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) Welche Auslandsreisen hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben seit seinem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 wahrgenommen (bitte die letzten neun Reisen mit Datum, Ziel und Anlass auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 2. Oktober 2024**

Der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt hat in amtlicher Funktion seit seinem Amtsantritt folgende Auslandsreisen getätigt (Auflistung der letzten neuen Reisen):

Nr.	Datum von-bis		Reiseziel	Anlass
1.	09.06.2023	10.06.2023	San Felice (bei Florenz)	San Felice Dialogue, politische Gespräche
2.	28.06.2023	02.07.2023	Brasilia	Annual Meeting of the Global Atlanticists, politische Gespräche
3.	14.10.2023	17.10.2023	Nairobi	Munich Leaders Meeting, politische Gespräche
4.	24.10.2023	29.10.2023	Washington, D.C., Boston	German American Conference at Harvard Kennedy School, politische Gespräche
5.	16.01.2024	17.01.2024	Davos	Jahrestreffen 2024 des Weltwirtschaftsforums, politische Gespräche
6.	09.02.2024	09.02.2024	Auschwitz, Warschau	Eröffnung des Gerhard-Richter-Ausstellungsgebäudes in Oswiecim/Auschwitz, politische Gespräche
7.	30.05.2024	02.06.2024	Madrid	Bilderberg-Konferenz 2024, politische Gespräche
8.	01.07.2024	02.07.2024	Warschau	Deutsch-Polnische Regierungskonsultationen
9.	10.07.2024	13.07.2024	Washington, D.C.	Transatlantic Defense Roundtable, politische Gespräche

2. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Welche Auslandsdienstreisen hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth seit ihrem Amtsantritt durchgeführt, und welche Kosten waren damit verbunden (bitte die letzten sieben Reisen nach Datum, Ziel, Anlass und Kosten aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. Oktober 2024**

Die erbetenen Informationen ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Es werden ausschließlich Kosten erfasst, die der Staatsministerin zuzuordnen sind. Für An- und Abreisen mit dem Dienstwagen werden aufgrund der Nutzung eines personengebundenen Dienstwagens mit Fahrer und pauschaler Nutzungswertermittlung keine gesonderten Kosten ermittelt.

Datum	Ziel	Anlass	Kosten (nach aktuellem Stand)
3.–4.3.2024	Österreich (Wien)	Einladung zum Treffen der deutschsprachigen Kulturministerinnen und -minister in Wien	855,78 Euro
24.3.2024	Italien (Ardeatinische Höhlen, Rom)	Teilnahme als Vertreterin der Bundesregierung an Gedenkveranstaltung 2. Weltkrieg (Ardeatinische Höhlen)	4.666,80 Euro
6.4.2024	Frankreich (Izieu, Lyon)	Teilnahme als Vertreterin der Bundesregierung an Gedenkveranstaltung in Izieu	3.187,91 Euro
13.–14.5.2024	Belgien (Brüssel, Antwerpen)	Informeller und Formeller EU-Kultur- und Medienministerrat in Antwerpen und Brüssel unter belgischer EU-Ratspräsidentschaft	896,48 Euro
1.7.–2.7.2024	Polen (Warschau)	Deutsch-Polnische Regierungskonsultationen	640,00 Euro
17.7.2024	Österreich (Bregenz)	Einladung des österreichischen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Eröffnung der Bregenzer Festspiele.	0 Euro (Übernahme der Hotelkosten durch Österreich, An- und Abreise mit Dienstwagen)
30.7.–3.8.2024	Polen (Warschau, Krakau, Auschwitz)	Delegationsreise anlässlich Gedenktag Warschauer Aufstand 1944 mit Bundespräsidenten, Besuch Auschwitz gemeinsam mit Bundestagspräsidentin	6.191,26 Euro

3. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Sind mir vorliegende Hinweise, dass auf der Reise des Bundeskanzlers Olaf Scholz nach Usbekistan und Kasachstan im September 2024 ein Vertreter der Firmengruppe Rosneft Teil der Wirtschaftsdelegation war, zutreffend, und wenn ja, wer, und was war der Hintergrund für die Einladung des Bundeskanzleramts?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 30. September 2024**

Es ist nicht zutreffend, dass auf der Reise des Bundeskanzlers Olaf Scholz nach Usbekistan und Kasachstan im September 2024 ein Vertreter der Firmengruppe Rosneft Teil der Wirtschaftsdelegation war.

4. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)

Was waren die letzten 14 Kontakte zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und Johannes Kahrs (Lobbyist und ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages; bitte Datum und Inhalt angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 30. September 2024**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie der zur Verfügung stehenden Akten sind keine Kontakte im Sinne der Anfrage ermittelbar.

Der Bundeskanzler war für kurze Zeit auf einer Veranstaltung des Seeheimer Kreises am 21. Juni 2022 anwesend, an der auch Johannes Kahrs teilgenommen hatte. Ein inhaltlicher Austausch fand nicht statt.

Zudem war der Bundeskanzler bei weiteren Veranstaltungen des Seeheimer Kreises anwesend. Informationen über die Teilnahme von Johannes Kahrs liegen hier nicht vor. Ein inhaltlicher Austausch fand jedenfalls nicht statt.

**5. Abgeordneter
Sebastian
Münzenmaier
(AfD)**

Welche Finanzmittel hat der Bund bislang für die Informationskampagne bzw. die Informationsmaßnahmen zur Einbürgerung „Der Weg zum deutschen Pass“ (www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergierung/der-weg-zum-deutschen-pass-1869146) inklusive der entsprechenden Netzseite (www.einbuergierung.de) und den Broschüren sowie Flyern „Mein Weg zum deutschen Pass“, verausgabt (bitte die Gesamtkosten seit Beginn der Informationskampagne bzw. der Informationsmaßnahmen angeben und nach Kosten für Broschüre, Flyer (Erstellung und Druck), Erstellung und Betreuung der zugehörigen Netzseiten, Kosten für begleitende Agenturen, ggf. Suchmaschinenoptimierung sowie Werbung in Printmedien, Internet, Radio, TV, Kino, an Außenwerbeflächen und sonstigen angefallenen Kostenträgern zu dieser Informationskampagne aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatsministerin Reem Alabali-Radovan
vom 1. Oktober 2024**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat den gesetzlichen Auftrag, über die Voraussetzungen der Einbürgerung zu informieren. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Einbürgerungskampagne (wörtlich: „Kampagne über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“) liegt deshalb in der Zuständigkeit der Integrationsbeauftragten.

Die Kampagne ist zum Inkrafttreten am 27. Juni 2024 gestartet. Ziel der Kampagne ist es vor allem, Einbürgerungsinteressierte und potenziell Einbürgerungsberechtigte über die Voraussetzungen und die Abläufe der Einbürgerung zu informieren. Wesentlicher Bestandteil der Informationskampagne ist die zentrale Website des Bundes www.einbuengerung.de. Daneben gibt es eine Broschüre mit umfassenden Informationen zur Einbürgerung und zum Verfahren sowie eine Kurzversion der Informationen als Flyer. Beides ist über das Publikationsportal der Bundesregierung bestellbar. Verschiedene Formate auf Social Media informieren zielgruppengerecht zur Einbürgerung und wirken Desinformationen entgegen.

Nach aktuellem Stand (25. September 2024) belaufen sich die bisher verausgabten Kosten auf 182.375,05 Euro für die zentrale Website, 81.526,92 Euro für Broschüre und Flyer, 114.819,65 Euro für die Social Media Formate sowie 10.693,89 Euro für Search Engine Advertising (SEA) und Social Media Ads. Die Kosten für die Einbürgerungskampagne belaufen sich damit bisher (Stand: 25. September 2024) auf 389.415,51 Euro und entfallen auf Kapitel 0413 Titel 542 01.

6. Abgeordnete **Petra Pau**
(Gruppe Die Linke)
- Ist, wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/7945 verlautet, eine Eröffnung des Archivs für Rechtsterrorismus weiterhin im November des Jahres 2024 geplant, und handelt es sich hierbei um dasselbe Archiv wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12934 erwähnt?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. Oktober 2024**

Wie in der Bezugsantwort auf Bundestagsdrucksache 20/7945 dargestellt, haben sich die Beteiligten auf den Aufbau eines virtuellen Archivs innerhalb des „Archivportals-D“ verständigt, welches nunmehr unter der Bezeichnung „Themenportal Rechte Gewalt“ entwickelt wird. Es ist geplant, das Themenportal in Form eines Prototyps mit ersten Inhalten und Funktionalitäten im kommenden Frühjahr 2025 zu veröffentlichen, welcher sodann sukzessive erweitert wird. Es handelt sich dabei um dasselbe Archiv, welches in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/12934 erwähnt wird.

7. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein**
(CDU/CSU)
- Was ist das Ergebnis der Abstimmung zu den Außenstellen des Stasiunterlagenarchivs zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth und dem Bundesarchiv, welche laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/11318 in der 19. Kalenderwoche 2024 stattfand, und wann wurden die jeweiligen Bedarfe dem Bundesministerium der Finanzen zur Billigung vorgelegt?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. Oktober 2024**

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden die Stasi-Unterlagen unter anderem an regionalen Standorten in Erfurt, Frankfurt (Oder), Halle (Saale), Leipzig und Rostock gemäß ihrer Herkunft verwahrt. Auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien werden nun an den favorisierten Standorten in den genannten Städten die jeweiligen Flächenbedarfe für die Magazingebäude der regionalen Standorte durch das Bundesarchiv ermittelt, anschließend der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (voraussichtlich im Laufe des vierten Quartals 2024) vorgelegt und nach Prüfung dem Bundesministerium der Finanzen zur Billigung übermittelt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages wird in relevante Entscheidungen rechtzeitig eingebunden.

- | | |
|---|--|
| 8. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU) | Was ist das Ergebnis der überarbeiteten Machbarkeitsstudie zum geplanten Archivzentrum auf dem Campus für Demokratie, die nach einer vom Bundesarchiv veränderten Bedarfsplanung, einschließlich des Forums Opposition und Widerstand, in Auftrag gegeben wurde, und welche belastbaren Informationen zum Investitionsumfang beider Vorhaben gibt es, die laut Bericht des Bundesarchivs (Bundestagsdrucksache 20/8800) bis Jahresende 2023 erwartet wurden? |
|---|--|

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. Oktober 2024**

Das Ergebnis der sog. Nachuntersuchung zu der Machbarkeitsstudie zum geplanten Archivzentrum wird nach gegenwärtigem Stand im ersten Quartal 2025 vorliegen. Der spätere Fertigstellungstermin ist u. a. darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Auftragsvolumens für die Vergabe bestimmter Leistungen eine europaweite Ausschreibung erforderlich war.

- | | |
|---|--|
| 9. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU) | Wie ist der aktuelle Sachstand zum geplanten Mahnmal für die Opfer kommunistischer Gewalt Herrschaft, insbesondere was konkrete Ergebnisse des Austausches zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und dem Land Berlin betrifft? |
|---|--|

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat auf Veranlassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Mai 2024 das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der fachlichen Begleitung des Vorhabens und der Vorbereitung eines künstlerischen Realisierungswettbewerbs beauftragt. Die BKM hat im August 2024 in Abstimmung mit dem Bezirk Berlin-Mitte eine konkrete Fläche für das Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland im Spreebogenpark festgelegt. Die Prüfung fachlicher und baurechtlicher Fragen für die o. a. Fläche hat begonnen.

10. Abgeordneter **Klaus-Peter Willsch** (CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundeskanzleramt an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343 bis 65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf; Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549 bis 65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

**Antwort der Staatsministerin Reem Alabali-Radovan
vom 1. Oktober 2024**

In dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) werden voraussichtlich keine Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundeskanzleramt an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) ausgezahlt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

11. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Auf welcher Grundlage werden zukünftig (einschließlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort) Windenergievorhaben im Genehmigungsverfahren geprüft, die in den laufenden Aufstellungsverfahren zur Erreichung der Flächenbeitragswerte Windenergie in den Bundesländern gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) auszuweisen sind, die nicht als Bestandsflächen zu Beschleunigungsgebieten erklärt worden sind, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Beschleunigungsgebiete gemäß des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort bis zum 21. Februar 2026 ausgewiesen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Oktober 2024**

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort wird die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land und Solarenergie geregelt, wodurch Vorhaben in diesen Gebieten in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden können. Die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land in Beschleunigungsgebieten regelt der neu vorgesehene § 6b des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG).

Rechtliche Grundlage für die Neuausweisung als Beschleunigungsgebiet sind die derzeitigen Entwürfe geplanter Regelungen in § 249a des Baugesetzbuches (BauGB-E) sowie § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG-E). Die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisenden Windenergiegebiete sind danach zusätzlich auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte steht eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet im Ermessen der Planungsträger.

Um ein Monitoring zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu ermöglichen, sollen die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu Informations- und Berichtspflichten im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses erweitert werden.

12. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Welche Größenordnung haben die Bestandsflächen Windenergie, die gemäß § 6a des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land zu Beschleunigungsgebieten deklariert wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Größenordnung strebt die Bundesregierung mit der Ausweisung von weiteren Beschleunigungsgebieten für die Windenergie und die Solaranlage an, um die Vorgabe einer „ausreichenden“ Größenordnung gemäß Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413) zu erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 1. Oktober 2024**

Der jährliche Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses beinhaltet den Stand der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land. Der Bericht 2023 des Kooperationsausschusses ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in der Rubrik „Bund-Länder-Kooperationsausschuss“ unter dem nachfolgenden Link verfügbar: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2023.html. Darin sind Informationen zu den nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisenden Flächen (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) enthalten. Soweit Windenergiegebiete bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden, werden diese Bestandsgebiete nach § 6a WindBG gesetzlich zu Beschleunigungsgebieten erklärt. Vorhaben in diesen Gebieten können zukünftig in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden.

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort wird die Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land und Solarenergie geregelt. Danach sind grundsätzlich alle künftigen Windenergiegebiete zusätzlich auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, bis das Flächenziel nach WindBG erreicht wird. Eine darüberhinausgehende Ausweisung als Beschleunigungsgebiet steht im Ermessen der Planungsträger.

13. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Abteilungen der Bundesnetzagentur (bitte für jede der elf Abteilungen die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeben: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/UeberdieAgentur/Organigramm/OrganigrammMitNamen.pdf?__blob=publicationFile&v=11), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 30. September 2024**

Die Anzahl der der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesnetzagentur (BNetzA) verteilt sich zum Stichtag 20. September 2024 (Tag der Fragestellung) nach Abteilungen und der Koordinierungsstelle für digitale Dienste wie folgt:

Nr.	Abteilungen	Anzahl Mitarbeiter/-innen
1.	Abteilung Z	405
2.	Abteilung ITS	194
3.	Abteilung 1	132
4.	Abteilung 2	265
5.	Abteilung 3	61
6.	Abteilung 4	108
7.	Abteilung 5	1.067
8.	Abteilung 6	330
9.	Abteilung 7	71
10.	Abteilung 8	225
11.	Abteilung 9	68
12.	Koordinierungsstelle für digitale Dienste	14
	Summe	2.940

14. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an der thyssenkrupp Steel Europe AG (bitte auch dazu ausführen, ob die Bundesregierung einen Einstieg bei dem Unternehmen geprüft hat oder prüft), und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung den für Deutschland bedeutenden Industriezweig Stahl unterstützen (bitte insbesondere auch dazu ausführen, was sie zur Sicherung der Arbeitsplätze bei thyssenkrupp unternimmt)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. Oktober 2024**

Die entscheidenden Fragen, die aktuell bei der thyssenkrupp Steel Europe AG zu klären sind, betreffen unternehmerische Prozesse und Fragen zur Struktur des Konzerns. Im Zentrum stehen dabei die Aufstellung der Stahlsparte und deren ausreichende finanzielle Ausstattung durch die Mutter. Wichtig ist, dass alle Beteiligten daran arbeiten, das Unternehmen schnell wieder in ruhiges und stabiles Fahrwasser zu führen. Alle Beteiligten tragen große Verantwortung für die Mitarbeitenden und die Standorte des Traditionsunternehmens.

Ein Einstieg des Bundes bei dem Unternehmen wurde nicht geprüft; eine Prüfung ist nicht geplant.

Die Bundesregierung will den Industriezweig Stahl sowohl durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen als auch durch Projektförderung mit Blick auf die Transformation unterstützen: Konkret geht es unter anderem um international wettbewerbsfähige Energiekosten und um die

ausreichende Verfügbarkeit von Energie und Energieinfrastruktur, um die Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit (level playing field) auf dem globalen Stahlmarkt, um die Schaffung „grüner“ Leitmärkte“ und schließlich um gezielte Investitionszuschüsse für neue klimafreundliche Produktionsverfahren, wie z. B. die Umstellung auf Direktreduktionsanlagen, die mit Wasserstoff betrieben werden.

Diese Maßnahmen tragen zur Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Stahlindustrie und damit auch bei thyssenkrupp bei. So unterstützt die Bundesregierung thyssenkrupp Steel mit einem konkreten Förderprojekt („tkH2Steer“) dabei, einen wesentlichen Schritt in der Umstellung der Produktion auf grünen Stahl jetzt mit Nachdruck zu gehen und sich so zukunftsfähig auszurichten.

15. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen auf das geplante Wasserstoff-Kernnetz hat die Ankündigung des norwegischen Gaskonzerns Equinor, vom Bau einer Pipeline für blauen Wasserstoff von Norwegen nach Deutschland Abstand zu nehmen (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/equinor-exportiert-nun-doch-keinen-blauenwasserstoff-nach-deutschland-01/100071670.html), und mit welchen Import-Pipelines für Wasserstoff plant die Bundesregierung aktuell (bitte inklusive Zeithorizont angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Die Ankündigung von Equinor, vom Bau einer Wasserstoffpipeline von Norwegen nach Deutschland Abstand zu nehmen, ist eine unternehmerische Entscheidung, welche die Bundesregierung mit Bedauern zur Kenntnis nimmt.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Energiepartnerschaft mit Norwegen in den letzten zwei Jahren die Wasserstoffkooperation intensiviert. Das gemeinsame Ziel bleibt es, Wege zu finden, um Wasserstoff-Wertschöpfungsketten zu realisieren und zur europäischen Energiewende und Dekarbonisierung beizutragen.

Der Wasserstoffmarkt ist noch im Entstehen. Bei großen und komplexen Energiewendeprojekten ist die Reifung der technischen und kommerziellen Aspekte eine Herausforderung. Deshalb prüft die Bundesregierung verschiedene Transport- und Technologieoptionen.

Dazu werden nicht nur mit Norwegen Gespräche geführt, sondern ebenfalls zu weiteren Pipeline-Projekten mit anderen europäischen und nordafrikanischen Partnerländern, insbesondere mit Dänemark, Finnland, Großbritannien und Irland, den Niederlanden und Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal sowie Österreich, Italien, Algerien und Tunesien.

Konkrete Aussagen zu den Inbetriebnahmen der geplanten Pipelines sind noch mit Unsicherheiten behaftet. Bei Dänemark rechnet die Bundesregierung aktuell mit der Fertigstellung der Pipeline im Jahr 2030, bei den anderen Korridoren etwas später, das heißt, zwischen 2032 und 2035. Zu allen Pipelineprojekten wurden bi- bzw. multilaterale Arbeitsprozesse mit den Partnerländern etabliert, in denen gemeinsam mit

Stakeholdern die Herausforderungen zu technischen, ökonomischen, fiskalischen und politischen Aspekten intensiv beleuchtet werden.

Neben Pipelineimporten verfolgt die Bundesregierung auch die Einführung von Wasserstoffderivaten mittels Schiffstransporten. Hier wird damit gerechnet, dass bereits ab 2027 Wasserstoff ins deutsche Kernnetz eingespeist werden kann, um so den Zeitraum bis zur Fertigstellung der Pipelines zu überbrücken.

Deswegen und auch aufgrund der „automatischen Stabilisatoren“ (parallele integrierte Gas-Wasserstoffnetzplanung, Streckungsmöglichkeit bis 2037) rechnet die Bundesregierung derzeit nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Wasserstoff-Kernnetz.

16. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bundesregierung zum Einbezug der Schweiz bezüglich des Imports von Wasserstoff (auch vor dem Hintergrund der Planungen eines European Hydrogen Backbone), und welche Gespräche haben hierzu mit Schweizer Akteuren stattgefunden (bitte auch darauf eingehen, warum die Schweiz in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/12734 zu Wasserstoffimporten nicht erwähnt wird)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesregierung hat mit der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate, die im Juli 2024 beschlossen wurde, ausführlich dokumentiert, welche Ziele sie für den Wasserstoffimport hat und welche Anstrengungen sie hierfür unternimmt.

Selbstverständlich arbeitet die Bundesregierung diesbezüglich auch mit der Schweiz als direktem Nachbarland Deutschlands unter anderem in Fragen des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft zusammen. Dazu gibt es regelmäßige Austauschformate sowohl bilateral zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Schweizer Kollegen als auch im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Italien und Österreich. Zuletzt wurde beim 4. Arbeitsgruppentreffen am 18. Juli 2024 in Rom zum Südkorridor vereinbart, dass die Schweiz als ständiger Beobachter zu allen Treffen eingeladen wird.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck hat sich zuletzt am Rande des Weltwirtschaftsforums in Davos am 16. Januar 2024 mit den für Wirtschaft und Energie zuständigen Schweizer Bundesräten Guy Parmelin und Albert Rösti ausgetauscht. Die Schweizer Regierung ist derzeit mit der Feststellung des eigenen Bedarfs und der Prüfung eines Kernnetzes für eine eigene Wasserstoffstrategie befasst und strebt einen Anschluss an das entstehende Wasserstoffnetz der EU gegen 2035 an.

Grundsätzlich kommt die Schweiz, auch nach eigener Aussage, weder als Wasserstoffproduzent noch als Weiterverteiler für außereuropäisch produzierten Wasserstoff kurzfristig in Betracht. In der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/12734 wurde

die Schweiz daher nicht ausdrücklich erwähnt, zumal danach auch nicht gefragt war.

17. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen war bis zum Jahresbeginn 2024 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beim Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) in der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administrierten Zuschussvariante möglich (www.klimaschutz-niedersachsen.de/Novelle-der-Bundesfoerderung-fuer-Energie-und-Ressourceneffizienz-in-der-Wirtschaft-EEW-in-Kraft-3685) bzw. ist es in der Kreditvariante (KfW-Nummer 295) auf Antrag weiterhin möglich, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingeschränkt (bitte dabei auch darauf eingehen, inwiefern das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung entgegensteht, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Andreas Jung auf Bundestagsdrucksache 20/12255 erklärt)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Ein genereller vorzeitiger Vorhabenbeginn stellt eine Abweichung von den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dar. Zentrale Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass dadurch ein Anreiz für ein Verhalten des Zuwendungsempfängers gesetzt wird, welches ansonsten nicht oder nicht im notwendigen Umfang vorgenommen würde (Subsidiaritätsgrundsatz). Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnt, wird deutlich, dass er zur Umsetzung des Vorhabens unabhängig von der Gewährung der Zuwendung in der Lage ist. In diesem Fall fehlt es grundsätzlich an der nötigen Anreizwirkung. Die Gewährung einer Zuwendung würde den Subsidiaritätsgrundsatz verletzen und es entstünde ein Mitnahmeeffekt.

Dennoch war in der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ein antragsloser vorzeitiger Vorhabenbeginn bis Ende 2023 in den Modulen 1 bis 4 und 6 möglich. Das galt sowohl für den vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als auch für den von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) administrierten Programmteil der EEW.

Diese Abweichung von der BHO war zuletzt wegen der Energiekrise infolge des Krieges in der Ukraine begründet. Aufgrund damals drohender Energieversorgungsengpässe sollten über die EEW beantragte Vorhaben möglichst schnell umgesetzt werden. Durch den vorzeitigen Vorhabenbeginn mussten Unternehmen mit der Umsetzung ihrer Vorhaben nicht auf die Bewilligung warten, sodass schneller fossile Energie eingespart werden konnte. Da Energieversorgungsengpässe nicht weiter drohen, ist diese Begründung nicht mehr zutreffend. Entsprechend ist ein genereller vorzeitiger Vorhabenbeginn seit 2024 nicht mehr möglich.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde jedoch im Einzelfall einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Seit 2024 ist dies in dem von der KfW administrierten EEW-Programmteil (Kreditförderung) möglich. Auf begründeten Antrag kann die KfW bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall einen Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen. Genehmigt die KfW diesen Antrag, kann mit der Umsetzung des Vorhabens schon vor der Zusage des Förderkredits auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden.

Im vom BAFA administrierten EEW-Programmteil (Zuschuss) ist ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht möglich. Aufgrund der hohen Antragszahlen beim BAFA wäre das nicht praktikabel. Insbesondere würde sich die Bearbeitung der eigentlichen Förderanträge wegen der zusätzlich zu bearbeitenden Anträge auf vorzeitigen Vorhabenbeginn spürbar verlangsamen.

18. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Hat die Volkswagen AG nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten sieben Jahren Subventionen oder sonstige Förderungen und Unterstützungsleistungen vom deutschen Staat erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte für die letzten sieben Jahre jeweils nach Bund und Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. Oktober 2024**

Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Der Subventionsbericht führt nicht Subventionen an einzelne Unternehmen auf, sondern beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen.

Die nachstehende Auswertung im Hinblick auf die Volkswagen AG als Empfänger von Förderung erfolgte ausschließlich auf Basis von Daten aus dem Projektförder-Informationssystem (profi) für Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Es wurde eine Plausibilitätsprüfung der Daten in Bezug auf die Konzernstruktur der Volkswagen AG durchgeführt, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Zeit möglich war.

Jahr	Ausgezahlte Zuwendungen, Angabe jeweils in Euro
2017	15.113.800
2018	13.984.057
2019	19.673.066
2020	16.409.274
2021	14.181.243
2022	16.076.706

Jahr	Ausgezahlte Zuwendungen, Angabe jeweils in Euro
2023	23.807.122
2024	Noch nicht abgeschlossen

Etwaige Förderungen der Bundesländer an die Volkswagen AG entziehen sich der Kenntnis der Bundesregierung.

19. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Welche finanziellen Schäden sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die technischen Probleme an der Strombörse EPEX SPOT (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/strompreise-schwankungen-boerse-energiemarkt-100.html) im Juni 2024 für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher entstanden, und wer kommt nach Kenntnis der Bundesregierung für eventuelle Schäden aufgrund derartiger Ereignisse auf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Am Vormittag des 25. Juni 2024 trat bei der europäischen Strombörse EPEX SPOT eine IT-Störung im Handelssystem auf, die zu einem Aussetzen der europäischen Marktkopplung in Zentraleuropa (CORE-Region) im Rahmen der täglichen Day-ahead-Auktion geführt hat. Gebote für 60-Minuten-Produkte zur Lieferung am Folgetag, dem 26. Juni 2024, konnten ausnahmsweise nicht mit Geboten aus Nachbarländern zusammengeführt werden. EPEX SPOT hat ersatzweise lokale Auktionen für die Marktgebiete Frankreich, Deutschland, Niederlande, Polen und Österreich durchgeführt, also jeweils ohne Berücksichtigung von Importen und Exporten. Dieses Vorgehen war regelkonform, weil es den Vorgaben der europäischen Marktkopplung für solch einen Vorfall entspricht. Noch am selben Tag wurde das technische Problem behoben. Die Märkte laufen seit Dienstagnachmittag, 25. Juni 2024, wieder im Normalbetrieb.

Das Market Coupling Steering Committee, bestehend aus den an der Marktkopplung beteiligten Börsen und Übertragungsnetzbetreibern, hat einen detaillierten Bericht zu den Ereignissen an diesem Tag verfasst: [www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-\(sdac\)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf](http://www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-(sdac)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf).

Probleme bei der Marktkopplung treten extrem selten auf. Nach Angaben der EPEX SPOT war der Vorfall am 25. Juni 2024 lediglich der zweite seiner Art in den knapp 15 Jahren seit Einbindung des deutschen Marktgebiets in die europäische Marktkopplung. Insofern handelt es sich bei der Marktkopplung trotz des Vorfalls am 25. Juni 2024 um ein insgesamt sehr verlässliches System.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Angaben über finanzielle Schäden von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor. Entkopplungsereignisse sind ein Risiko, wofür ein geltender Rechts- und Vertragsrahmen existiert. Der Großhandelspreis ist einer von vielen Bestandteilen der Stromrechnung der Endverbraucher. Wie sich die Großhandelspreise auf die Endkundenstrompreise auswirken, ist über die vertragliche Beziehung mit dem jeweiligen Versorger geregelt.

20. Abgeordneter **Ralph Lenkert**
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob extreme Preisschwankungen beim Stromhandel aufgrund technischer Probleme wie im Juni 2024 an der Strombörse EPEX SPOT (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/strompreise-schwankungenboerse-energiemarkt-100.html) zu Problemen beim Ausgleich von Bilanzkreisen geführt haben, und welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um den Stromhandel zukünftig vor derartigen Fehlern zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Am Vormittag des 25. Juni 2024 trat bei der europäischen Strombörse EPEX SPOT eine IT-Störung im Handelssystem auf, die zu einem Aussetzen der europäischen Marktkopplung in Zentraleuropa (CORE-Region) im Rahmen der täglichen Day-ahead-Auktion geführt hat. Gebote für 60-Minuten-Produkte zur Lieferung am Folgetag, dem 26. Juni 2024, konnten ausnahmsweise nicht mit Geboten aus Nachbarländern zusammengeführt werden. EPEX SPOT hat ersatzweise lokale Auktionen für die Marktgebiete Frankreich, Deutschland, Niederlande, Polen und Österreich durchgeführt, also jeweils ohne Berücksichtigung von Importen und Exporten. Dieses Vorgehen war regelkonform, weil es den Vorgaben der europäischen Marktkopplung für solch einen Vorfall entspricht. Noch am selben Tag wurde das technische Problem behoben. Die Märkte laufen seit Dienstagnachmittag, 25. Juni 2024, wieder im Normalbetrieb.

Das Market Coupling Steering Committee, bestehend aus den an der Marktkopplung beteiligten Börsen und Übertragungsnetzbetreibern, hat einen detaillierten Bericht zu den Ereignissen an diesem Tag verfasst: [www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-\(sdac\)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf](http://www.nemo-committee.eu/assets/files/single-day-ahead-market-coupling-(sdac)-report-on-the-partial-decoupling-incident-of-june-25-2024.pdf).

Probleme bei der Marktkopplung treten extrem selten auf. Nach Angaben der EPEX SPOT war der Vorfall am 25. Juni 2024 lediglich der zweite seiner Art in den knapp 15 Jahren seit Einbindung des deutschen Marktgebiets in die europäische Marktkopplung. Insofern handelt es sich bei der Marktkopplung trotz des Vorfalls am 25. Juni 2024 um ein insgesamt sehr verlässliches System.

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte zu Problemen beim Ausgleich von Bilanzkreisen aufgrund der Preise aus der Day-ahead-Auktion am 25. Juni 2024 vor.

Die Bundesregierung befindet sich fortwährend im Austausch mit Strombörsen und Übertragungsnetzbetreibern, um Maßnahmen zu identifizieren, die die Robustheit des Stromhandels weiter erhöhen. Die EPEX SPOT hat nach eigenen Angaben einen Prozess eingeleitet, um konkrete Verbesserungsmaßnahmen intern und bei den europäischen Regeln der Marktkopplung durchzusetzen.

21. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung geprüft, welche technischen Voraussetzungen und gesetzgeberischen Entscheidungen vorliegen müssten, um die 380-kV-Wechselstromleitung „V89“ Westerkappeln-Gersteinwerk nicht mehr oberirdisch, sondern unterirdisch, gemeinsam mit den in den Kreisen Steinfurt und Warendorf weitgehend parallel verlaufenden Gleichstrom-Erdleitungsprojekten des Korridors B, zu verlegen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 30. September 2024**

Erdverkabelung im Höchstspannungs-Wechselstrombereich ist eine Technologie, die – anders als im Gleichstrombereich – noch nicht zum allgemein bekannten Stand der Technik zählt. Der Einsatz von Erdkabeln auch im Höchstspannungs-Wechselstrombereich ist deshalb gesetzlich auf Pilotvorhaben beschränkt (F-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) und nur unter den strengen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 des BBPlG möglich.

Die bisherigen Erkenntnisse aus den Erdkabel-Pilotprojekten, welche die Übertragungsnetzbetreiber 2020 in ihrem „Erfahrungsbericht zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich“ veröffentlicht haben, zeigen, dass Erdkabel-Pilotvorhaben technisch sehr viel komplexer sind, nur auf kurzen Strecken möglich sind und mehr Zeit bis zur Realisierung benötigen. Da finale Ergebnisse der Pilotierung, auch zum dauerhaften Betrieb der Erdkabel, abgewartet werden müssen, werden Wechselstromvorhaben nur sehr ausnahmsweise zur Erdverkabelung ausgewiesen. Grundsätzlich werden somit Wechselstromvorhaben als Freileitung ausgeführt.

Eine regelhafte Prüfung, ob Wechselstromvorhaben als Erdkabel ausgeführt werden sollten, findet nicht statt, da dies dem Pilotcharakter im Wechselstrombereich widerspräche. Die Bundesregierung hat das Vorhaben Nr. 89 des BBPlG im Jahr 2022 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BBPlG daher nicht als Erdkabelpilot vorgeschlagen. Und auch der Deutsche Bundestag hat das Vorhaben Nummer 89 nicht mit einer F-Kennzeichnung versehen. Ohne eine entsprechende F-Kennzeichnung ist keine Prüfung einer Erdverkabelung und somit auch keine Prüfung einer Bündelung mit anderen Erdkabelvorhaben möglich.

Die Möglichkeit einer Bündelung von Vorhaben Nummer 89 mit den beiden Gleichstromvorhaben der Nummern 48 und 49, dem sogenannten Korridor B, kommt nicht in Betracht, weil der Korridor B als Erdkabel und das Vorhaben Nummer 89 als Freileitung realisiert wird. Zudem würde eine Bündelung zu einer mehrjährigen Verzögerung bei dem Korridor B führen. Die Abschnitte des Korridors B in der Region Steinfurt und Warendorf befinden sich seit Herbst 2022 in der Bundesfachplanung, die im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen werden soll. Das Genehmigungsverfahren müsste solange ruhen, bis die Prüfung einer möglichen Bündelung abgeschlossen wäre, in deren Folge dann gegebenenfalls auch Verfahrensschritte des Genehmigungsverfahrens zu wiederholen wären.

22. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Daten über die Häufigkeit des Auftretens von Fällen vor, in denen Kunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. einleiten (www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/probleme-mit-vertraegen-und-rechnungen/wenn-energieanbieter-guthaben-oder-bonus-nicht-auszahlen-10913; falls ja, bitte für das Jahr 2023 aufschlüsseln, ob eine entsprechende Häufigkeit bei bestimmten Stromanbietern oder in bestimmten Versorgungsregionen vorliegt)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. Oktober 2024**

Die Schlichtungsstelle Energie e. V. informiert im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts über die Anzahl der Anträge, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Beschwerdegründen, im jeweiligen Berichtsjahr. Der Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2023 kann auf der Homepage der Schlichtungsstelle Energie e. V. eingesehen werden (www.schlichtungsstelle-energie.de/home.html). Für das Jahr 2023 sind insgesamt 25.341 Anträge bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. eingegangen. Hinsichtlich des in Bezug genommenen Artikels der Verbraucherzentrale und dem dort aufgezeigten Thema betreffend den Umgang mit Guthaben und Boni ist festzuhalten, dass insgesamt 1.506 Anträge bezüglich der Verrechnungen von Guthaben bzw. Abschlägen gestellt wurden. Weiterhin wurden 2.407 Anträge erfasst, die Fragen in Bezug auf die Auszahlung des Guthabens zum Gegenstand hatten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Erhebung der Zahlen eine Mehrfachnennung der Beschwerdegründe möglich ist. Welche Unternehmen beziehungsweise welche Versorgungsregionen von den Schlichtungsanträgen besonders betroffen sind, ist nicht Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Schlichtungsstelle Energie e. V. Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechende Daten.

23. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Auswirkungen der seit 2022 erlassenen Sanktionspakete gegen die Russische Föderation auf die Kosten der Beschaffung von Erdöl und Kohle in Deutschland vor?

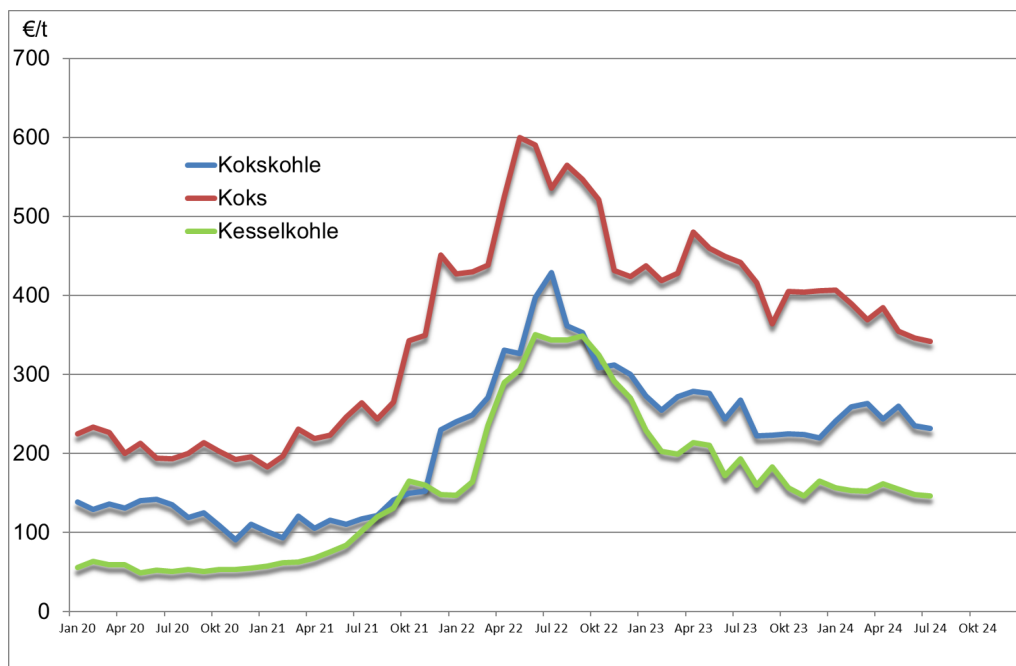
**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. Oktober 2024**

Die Russische Föderation war vor dem Erlass der Sanktionspakete anlässlich des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine größter Rohöl- und Steinkohlelieferant Deutschlands. Nach Inkrafttreten des Importverbots für russisches Rohöl wurden die fehlenden Mengen insbesondere durch erhöhte Importe aus den USA und Norwegen ausgeglichen. Auch aus anderen Ländern wird seither mehr Rohöl bezogen. Russland exportiert heute den Großteil seines Rohöls nach China und Indien. Die benötigten Rohölmengen werden durch die Mineralölindustrie zu Weltmarktpreisen auf dem internationalen Markt beschafft. Auf-

grund der Volatilität der Ölpreise und der Preisunterschiede zwischen den einzelnen Ölsorten lassen sich aus den vorliegenden Daten keine eindeutigen Rückschlüsse in Bezug auf die Fragestellung ziehen.

Hinsichtlich der deutschen Steinkohleimporte zählen nunmehr die USA, Australien, Kolumbien und Südafrika zu den wichtigsten Lieferländern. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die Kohlepreise Mitte 2022 stark an (siehe Grafik). Auslöser war das Einfuhrverbot für russische Kraftwerks- und Kokskohle in die EU, das am 10. August 2022 in Kraft trat. Die Kohlepreise bewegen sich inzwischen wieder auf vergleichsweise moderatem Niveau.

Tabelle: Kohleimportpreise in Euro pro Tonne für die Einfuhr nach Deutschland



© Statistisches Bundesamt (Destatis) Stand: 18. September 2024

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Besitzt die Bundesregierung bereits Schätzungen, welcher volkswirtschaftliche Schaden durch den fast flächendeckenden Ausfall des Kartenzahlungssystems am 12. September 2024 entstanden ist (bitte die Schadenshöhe in Euro angeben; www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/kartenzahlung-stoerung-102.html), und gibt es Pläne der Bundesregierung für dezentrale technische Strukturen der Kartenzahlungssysteme sowie eine grundsätzliche und zwingende Annahmepflicht für Bargeld nicht nur im Einzelhandel, sondern auch in der Gastronomie sowie allen öffentlichen Institutionen einzuführen, um solche Ausfälle im Falle von technischen Störungen oder gar von einer Sabotage zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. September 2024

Der Bundesregierung liegen keine Schätzungen zu möglichen volkswirtschaftlichen Schäden durch den Ausfall des Kartenzahlungssystems am 12. September 2024 vor.

Mit Blick auf die technische Struktur der Kartenzahlungssysteme ist anzumerken, dass das für den deutschen Kartenzahlungsverkehr besonders relevante girocard-Verfahren im Gegensatz zu anderen Kartenzahlungsverfahren bereits dezentral aufgestellt ist, so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass das gesamte System zeitgleich von einer Störung betroffen ist.

Davon unabhängig nimmt die Deutsche Bundesbank im Rahmen des Zahlungsverkehrs eine Oversight-Funktion wahr und arbeitet innerhalb des Eurosystems kontinuierlich daran, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Die Bundesregierung misst der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei und bekennt sich zum Fortbestand des Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel. Nach aktuellen Erhebungen der Deutschen Bundesbank ist Bargeld in Deutschland nach wie vor sehr beliebt und auch die Akzeptanz von Bargeld ist in Deutschland weiterhin „sehr hoch“; im Einzelhandel für den täglichen Bedarf ist weiterhin fast flächendeckend (98 Prozent) Barzahlung möglich (Zahlungsverhalten in Deutschland 2023, Studie der Deutschen Bundesbank, Stand: Juli 2024, S. 28, 31 und 37). Zudem hat die Europäische Kommission am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag zur Rolle von Euro-Bargeld (Banknoten und Münzen) als gesetzliches Zahlungsmittel vorgelegt, der u. a. Regelungen zur Akzeptanz von Euro-Bargeld enthält.

25. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung die Anwendung des § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes für Inhaberschuldverschreibungen mit dem BMF-Schreiben vom 14. Juni 2024 Randziffer 40 explizit ausgenommen, dies jedoch nicht für § 8 des Steueroasen-Abwehrgesetzes vorgesehen, und beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens am 1. Januar 2025 für Rechtssicherheit zu sorgen, damit Inhaberschuldverschreibungen nicht betroffen sind, da die Identität der Besitzer regelmäßig nicht bekannt ist und somit kein Nachweis möglich ist, dass diese nicht in Steueroasen ansässig sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. Oktober 2024**

Die Randziffer 40 des BMF-Schreibens vom 14. Juni 2024 (BStBl. I S. 1086) entspricht dem aktuellen Gesetzeswortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 des Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG), so wie er in der letzten Legislaturperiode beschlossen wurde. Danach gelten Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, nicht als Finanzierungsbeziehungen.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, die Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen auch für § 8 StAbwG vorzusehen und Zinszahlungen auf Inhaberschuldverschreibungen – im Gleichlauf mit § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG – aus dem Anwendungsbereich des § 8 StAbwG auszunehmen (siehe Ziffer 84 auf Bundesratsdrucksache 369/24 (Beschluss)). Bei Aufgriff wäre sichergestellt, dass die Gesetzesänderung noch vor der erstmaligen Anwendung des Abzugsverbots am 1. Januar 2025 umgesetzt werden würde. Damit würde ab 2025 das Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbot für Zinszahlungen auf die o. g. Inhaberschuldverschreibungen entfallen.

Dieses Vorhaben wird von der Bundesregierung unterstützt.

26. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Neufassung des „Entwurfs einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 1 n. F.)“ mit der bilanziellen Behandlung energetischer Sanierungsaufwendungen hinsichtlich der Maßgeblichkeit dieser Regelung für die Steuerbilanz, und sieht sie die Aktivierung der Sanierungsaufwendungen zu den Herstellungskosten als steuerliche Hürde bei der Sanierung von Gebäuden, und wenn ja, plant die Bundesregierung hier einen Gesetzentwurf mit einer abweichenden steuerlichen Regelung vorzulegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. Oktober 2024**

Bei der Veröffentlichung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Handelsbilanz handelt sich um einen Entwurf, zu dem die verbandsinternen Abstimmungen andauern. Die Bundesregierung hat den Entwurf zur Kenntnis genommen. Ob sich daraus Auswirkungen auf das Steuerrecht ergeben, ist in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach der endgültigen Verabschiedung zu prüfen.

27. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Maßgabe, nach der die degressive Gebäudeabschreibung des § 7 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG), eingeführt im Zuge des Wachstumschancengesetzes, nur gewährt wird, wenn Fertigstellung und Anschaffung eines Gebäudes in einem Kalenderjahr liegen, den Gesetzeszweck erfüllt oder in der praktischen Anwendung auf Probleme stößt (z. B. Fertigstellung Ende des Jahres im Dezember und Erwerb im Januar des Folgejahres berechtigt nicht zur Inanspruchnahme des § 7 Absatz 5a EStG), und wenn Letzteres der Fall ist, beabsichtigt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit einer Anpassung dieser Tatbestandsvoraussetzung auf eine Anschaffung innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung vorzulegen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. Oktober 2024**

Praktische Probleme bei der Anwendung der Regelung des § 7 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes sind der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Sind finanzielle Mittel seitens des Bundes für die Hochwasserereignisse im Mai 2024, vor allem in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern bereitgestellt, und wenn ja, in welcher Höhe, und wurden schon Mittel an die Länder entsprechend bereitgestellt (www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-verspricht-hilfe-fuer-hochwasser-betroffene-a-dfc41175-af76-4c5a-9f03-35d728812f73)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. September 2024

Hinsichtlich der Unterstützung durch den Bund hat der Bundeskanzler bereits in der Vergangenheit auf die gute Praxis der Solidarität hingewiesen. Bund, Länder und Kommunen sowie die Bevölkerung vor Ort arbeiten Hand in Hand. Der Bund unterstützte bereits bei der Lagebewältigung unter anderem mit Kräften von THW, Bundeswehr und Bundespolizei. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterstützte zudem im Rahmenseines gesetzlichen Auftrags.

Grundsätzlich gilt, dass für den Ausgleich von Schäden die Länder zuständig sind; das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt und die betroffenen Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Um eine Katastrophe nationalen Ausmaßes festzustellen, müssen die Gesamtumstände bewertet werden. Dazu gehören u. a. auch die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckten Schadenssummen oder unmittelbar sich auf den Haushalt ergebende Auswirkungen sowie deren solide Unterlegung.

Eine Katastrophe nationalen Ausmaßes wurde zum Beispiel bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2013 und 2021 festgestellt. Beim Hochwasser 2013 waren insgesamt elf Bundesländer mit einer geschätzten Schadenshöhe von 8 Mrd. Euro betroffen; beim Hochwasser 2021 waren es vier Bundesländer mit einer geschätzten Schadenshöhe von 30 Mrd. Euro.

Der Bund beteiligt sich zudem im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seit ihrem Inkrafttreten maßgeblich an der Finanzierung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen und übernimmt 60 Prozent der den Ländern für diese Maßnahmen entstehenden förderfähigen Ausgaben. So wurden mit dem Bundeshaushalt 2023 den Ländern Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt, von denen lediglich rd. 59 Mio. Euro verausgabt wurden. Mit dem Haushalt 2024 hat die Bundesregierung die Mittelausstattung auf 127 Mio. Euro erhöht und bis zum Jahr 2029 über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

29. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)

Welches Kreditpaket möchte die Europäische Investitionsbank (EIB) nach Wissen der Bundesregierung für die Nachhaltigkeitsziele in der Landwirtschaft für die Zukunft in Deutschland bereitstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 2. Oktober 2024**

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat am 21. Juni 2024 den „Strategie-Fahrplan 2024-2027 der EIB-Gruppe“ angenommen (www.eib.org/attachments/lucalli/20240198_eib_group_2024_2027_strategic_roadmap_de.pdf; Abruf am 1. Oktober 2024; 12:46). In dem Fahrplan wird als eine der Prioritäten die Unterstützung der Landwirtschaft und der Bioökonomie aufgeführt, darunter die Ausweitung der finanziellen Unterstützung für die Anpassung an die Klimafolgen und deren Abfederung.

Mit dem Bericht zum „Strategischen Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft der EU“ wurde im September 2024 unter Mitwirkung von Vertretern der EIB ein Diskussionsbeitrag mit Ideen zur Ausgestaltung des Förderschwerpunkts an die Europäische Kommission übermittelt und veröffentlicht (https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf; Abruf am 1. Oktober 2024, 12:46). Die konkrete Ausgestaltung sowie etwaige Finanzierungsvorschläge stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Gremien der EIB.

Die spezifische Investitionsplanung der EIB erfolgt im Rahmen ihrer Operativen Planung. In diesem Rahmen legt der Verwaltungsrat der EIB übergreifend für die Aktivitäten der Bank ein Ziel-Unterzeichnungsvolumen bzw. Richtgrößen für die kommenden drei Jahre fest. Der derzeit geltende Operative Plan der EIB-Gruppe (www.eib.org/attachments/lucalli/20230378_eib_group_operational_plan_2024_de.pdf; Abruf am 1. Oktober 2024; 12:46) enthält kein Ziel-Unterzeichnungsvolumen bzw. eine Richtgröße für die Nachhaltigkeitsziele in der Landwirtschaft für Deutschland.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch ein künftiger Operativer Plan der EIB-Gruppe kein Unterzeichnungsvolumen bzw. eine Richtgröße für die Nachhaltigkeitsziele in der Landwirtschaft differenziert nach den jeweiligen Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, enthalten wird. Die konkreten Investitionen der EIB in Deutschland richten sich vielmehr nach der Nachfrage für Förderung in Deutschland. Über entsprechende Anträge entscheidet die EIB entsprechend ihrer internen Prozesse.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

30. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen Rassismus und Diskriminierung (siehe dazu www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/oecd-studie-was-auslaendische-fachkraefte-ueber-diskriminierung-in-deutschland-berichten-a-e59a18e7-1efd-4a54-afae-544ffb576d38), mit Blick auf die laut IAB-Studie erforderliche Nettozuwanderung von 400.000 Fachkräften pro Jahr (siehe dazu: <https://iab.de/presseinfo/nur-mit-einer-jaehrlichen-nettozuwanderung-von-400-000-personen-bleibt-das-arbeitskraefteangebot-langfristig-konstant/>), um Deutschland als Einwanderungsland für Fachkräfte attraktiver zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass Vielfalt ein Innovationsmotor für unsere Wirtschaft ist. Wo Menschen mit verschiedenen Familiengeschichten, Perspektiven und Lebensentwürfen zusammenkommen, entsteht Inspiration. Das bringt unsere plurale Gesellschaft und die Arbeitswelt voran. Darüber hinaus ist die deutsche Wirtschaft wegen der alternen Gesellschaft auf Einwanderung angewiesen. Die Bundesregierung will Deutschland für Fachkräfte attraktiv machen. Auch damit sich qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland für eine Einwanderung nach Deutschland entscheiden, müssen Rassismus und Diskriminierung bekämpft werden. Dies ist in der im Mai 2024 vom Bundeskabinett verabschiedeten Strategie der Bundesregierung „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ als ein wichtiges strategisches Ziel unter „Unsere vielfältige, demokratische Gesellschaft stärken“ fixiert worden (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf?__blob=publicationFile&v=8,S.%2014f.,S.14f.).

Folgende – herausgehobene – Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung gegen Rassismus und Diskriminierung, um Deutschland als Einwanderungsland für Fachkräfte attraktiver zu machen:

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, Vielfalt und gegen jede Form des Extremismus auf allen Ebenen des Staates gefördert. Es ist das umfassendste Präventionsprogramm des Bundes, mit dem zahlreiche präventive Projekte gegen Diskriminierung, Rassismus sowie weitere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit umgesetzt werden.

Über das Bundesprogramm „Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt. Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz.“ werden Modellprojekte mit dem Ziel gefördert, die Demokratiekompetenzen in der Arbeitswelt zu stärken und allen Formen des Rassismus, der Ausgrenzung und des

Rechtsextremismus entgegenzuwirken. Das Programm fokussiert dabei kleine und mittlere Betriebe der Privatwirtschaft.

Mit mehreren Förderrichtlinien werden im Rahmen der Forschungs- und Bildungspolitik des Bundes im Bereich der „Extremismus- und Radikalisierungsforschung“ die Ursachenforschung, die Bekämpfung und die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zu den Themenbereichen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, radikalem Islamismus und weiteren Aspekten von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gestärkt.

Im Bereich der Rassismusforschung werden seit Januar 2023 zehn Forschungsvorhaben und drei Nachwuchsforschungsgruppen sowie das Wissensnetzwerk „WinRa“ gefördert, um aktuelle Ursachen durch empirische Forschung zu analysieren, Handlungsempfehlungen mit Praxispartnern zu erstellen und nachhaltige Strukturen an Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen zu schaffen. Dazu zählt die Analyse von Alltagsrassismus, wie er beispielsweise im Vorhaben SONAR („Solidarität organisieren in der Nachbarschaft und am Arbeitsplatz“) untersucht wird.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, hat in dieser Legislaturperiode spezifische Schwerpunkte gesetzt, um den Kampf gegen Rassismus weiter zu intensivieren. Um Betroffene wie auch die Gesamtgesellschaft im Umgang mit Rassismus zu stärken, fördert sie z. B. die professionelle, niedrigschwellige Communitybasierte Beratung in Migrantenorganisationen und weiteren Community-Organisationen. Das Ziel ist, dass mehr von Rassismus betroffene Menschen Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen können und überdies eine Dokumentation und ein Monitoring erfolgen kann. Durch den Aufbau neuer Anlaufstellen sollen Lücken in der Beratungslandschaft reduziert werden, wo bislang keine oder nur wenige Anlauf- und Beratungsstellen vorhanden sind, z. B. in Ostdeutschland und im ländlichen Raum. Zum anderen stärkt die Beauftragte beispielsweise mit dem Projekt „Kommunale Allianzen und Strategien gegen Rassismus und Hass – gemeinsam Entscheidungsträger/-innen stärken (KommA)“ Kommunen sowie Politik und Verwaltung im Umgang mit Hass und rassistischen Anfeindungen durch die Entwicklung antirassistischer Strategiekonzepte und Unterstützungsstrukturen.

Um Menschen in diesem Land zu schützen, die z. B. Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus erleben müssen und um frühzeitig Entwicklungen und Tendenzen erkennen zu können, werden politisch motivierte Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen erfasst, demnach sobald ein erster Anfangsverdacht vorliegt. Der Rechtsstaat nimmt diese Gewalt nicht hin und setzt deutliche Stopp-Signale, z. B. in Form eines hohen Ermittlungsdrucks.

Jede Person kann sich darüber hinaus wegen einer Benachteiligung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wenden.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) setzt sich in einer Vielzahl von Formaten, darunter Publikationen, Handreichungen und Qualifizierungsmaßnahmen, mit den Themen Rassismus und Diskriminierung auseinander. Der Arbeitsplatz ist eine besondere Kontakt- und Konfliktzone für gesellschaftliche Auseinandersetzungen und deren Aushand-

lung. Daher hat die BpB gezielte Maßnahmen für die Arbeitswelt konzipiert, die von den Bedarfen und Interessen der Unternehmen und Beschäftigten ausgehen. Die für Betriebsklima wie wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft wichtigen Themenkomplexe Rassismus, Diskriminierung und Migration sind etwa in der Förderlinie „Aufsuchende politische Bildung für berufssaktive Zielgruppen“ von großer Bedeutung. Ferner ist die BpB Kooperationspartner der GPS (German Professional School) in Thüringen und übernimmt die inhaltliche Begleitung eines Teilprojekts, nämlich die Erstellung eines Curriculums für die politische und interkulturelle Bildung von Unterrichtseinheiten. Die GPS verfolgt die Absicht, dem Fachkräftemangel im Freistaat Thüringen durch einen innovativen Ansatz zu begegnen, der Elemente der Fachkräfteanwerbung, Arbeitsmarktvorbereitung und politischen sowie interkulturellen Bildung miteinander verbindet.

31. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen dazu vor, wie viele Personen aufgrund der kolonialrassistischen Staatsbürgerschaftsgesetze von 1870/1871 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (zum Hintergrund als Beispiel: <https://taz.de/Folgen-des-deutschen-Kolonialismus/!5852561/>), und plant die Bundesregierung hier Wiedergutmachung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 4. Oktober 2024**

Zu dem in der Fragestellung genannten Sachverhalt liegen der Bundesregierung keine Zahlenangaben vor. Angesichts des Zurückliegens der vor weit über hundert Jahren, also lange vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, abgeschlossenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Sachverhalte beabsichtigt die Bundesregierung nicht, eine heutigen Wertentscheidungen entsprechende Neubewertung vorzunehmen. Sie hält einen rückwirkenden Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte über mehrere Generationen hinweg gerade in Statusangelegenheiten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit grundsätzlich nicht für vertretbar. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die bestehenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen.

32. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Sexualdelikten in den Bahnhöfen und Zügen der Deutschen Bahn AG seit dem 1. Januar 2011 entwickelt, und wie hoch war jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2024**

Eine statistische Erfassung von Sexualdelikten in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei erfolgt seit dem 1. Januar 2019. Für die

Berichtsjahre 2011 bis 2018 liegen der Bundesregierung somit keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Darüber hinaus erfolgt bei der statistischen Erhebung der Sexualdelikte keine Erfassung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens. Eine Darstellung ausschließlich nach Zügen der Deutschen Bahn AG, wie in der Fragestellung erbeten, ist daher nicht möglich.

Die weiteren statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung für den Berichtszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. August 2024 sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Tatörtlichkeit Bahnhöfe	
Berichtsjahr	Anzahl der Delikte
2019	581
2020	517
2021	550
2022	836
2023	966
Januar bis August 2024	791

Tatörtlichkeit in Zügen	
Berichtsjahr	Anzahl der Delikte
2019	603
2020	698
2021	697
2022	857
2023	931
Januar bis August 2024	768

Tatörtlichkeit Bahnhöfe						
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Januar bis August 2024
	Anzahl der Tatverdächtigen					
gesamt	586	505	551	845	950	779
davon						
unbekannte Tatverdächtige	177	144	177	240	242	226
Staatsangehörigkeit						
deutsch	185	162	165	246	298	201
nicht deutsch	221	196	206	352	402	346
ungeklärt	3	3	3	7	8	6

Tatörtlichkeit in Zügen						
Berichtsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Januar bis August 2024
	Anzahl Tatverdächtige					
gesamt	601	649	678	847	888	731
davon						
unbekannte Tatverdächtige	319	389	370	468	434	363
Staatsangehörigkeit						
deutsch	133	113	120	157	185	159
nicht deutsch	147	147	187	218	263	199
ungeklärt	2	0	1	4	6	10

33. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)

Wieso verschickt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Information, dass die Fallbearbeitung beim Bundesaufnahmeprogramm momentan ausgesetzt ist und keine neuen Aufnahmezusagen erklärt werden, nur auf explizite Nachfrage, wie mir Vertreter von Nichtregierungsorganisationen berichteten, anstatt diese Information transparent an die Betroffenen und die meldeberechtigten Stellen zu kommunizieren, und wie viele Aufnahmezusagen wurden seit April 2024 im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms erklärt (bitte nach Auswahlrunden unter Angabe des Datums auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 4. Oktober 2024**

Eine Kommunikation mit den Betroffenen erfolgt anlassbezogen. Zudem führt die Bundesregierung regelmäßige Termine zum Austausch mit den im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan (BAP) meldeberechtigten Stellen durch, um über die aktuellen Entwicklungen im Programm zu informieren.

Seit April 2024 wurden im Rahmen des BAP für insgesamt 1.455 Personen Aufnahmezusagen ausgesprochen (Stand: 27. September 2024). Es handelt sich dabei um Personen, die in allen bisherigen Auswahlrunden ausgewählt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Auswahl von Personen im Rahmen einer Auswahlrunde nicht gleichbedeutend ist, mit der Erteilung einer Aufnahmezusage. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8322 verwiesen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Daten auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11282 verwiesen.

34. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)

Treffen die Informationen, welche mir durch diverse Wohlfahrtsverbände zugetragen wurden, zu, wonach mit der neuen Förderrichtlinie für die Asylverfahrensberatung (AVB), welche ab 1. Oktober 2024 gelten soll, der Eigenmittelanteil für die Träger auf 10 Prozent erhöht wird, obwohl die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden sich mit den Wohlfahrtsverbänden in vorigen Verhandlungen bei der Einführung der AVB 2023 auf einen Eigenmittelanteil von 7 Prozent geeinigt hatten und nur wenige Träger über eine Kofinanzierung aus Drittmitteln verfügen, was zur Folge hat, dass die meisten Träger den Eigenmittelanteil mit internen Geldern finanzieren müssen und durch die Erhöhung stark belastet werden (bitte begründen), und wie rechtfertigt die Bundesregierung die nach meiner Kenntnis ebenfalls in der neuen Förderrichtlinie vorgesehene Einführung von Vor-Ort-Prüfungen in Form einer Teilnahme an Beratungen zur Überprüfung der Beratungsqualität durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vor dem Hintergrund, dass es sich um eine behördenunabhängige und vertrauensvolle Beratung handeln soll, die u. a. insbesondere auf eine Anhörung beim BAMF vorbereiten soll, was nach meiner Auffassung einer Teilnahme durch das BAMF an den Beratungen diametral entgegensteht (bitte möglichst konkret ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. Oktober 2024**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist verpflichtet, Förderungen nach den Maßgaben des Bundeshaushaltsrechts durchzuführen. Der Bundesrechnungshof hat die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung geprüft. Aufgrund dieser Prüfung waren Änderungen am Förderverfahren vorzunehmen. Dem ist das BAMF mit der Erstellung der Förderrichtlinie nachgekommen. Die Erhöhung des Eigenmittelanteils ist erforderlich, da der bisherige Eigenmittelanteil von 7 Prozent zu Lasten des Bundeshaushalts geht und die Leistungsfähigkeit der Träger der Asylverfahrensberatung nicht hinreichend berücksichtigt. Auch die Vor-Ort-Kontrollen sind aus zuwendungsrechtlicher Sicht erforderlich, um das in der Förderrichtlinie festgelegte Ziel der hochwertigen Beratung der Schutzsuchenden zu überprüfen. Bei der Beurteilung des Beratungsgesprächs wird die Unabhängigkeit der Beratung gewahrt, da keinerlei Hinweise der Beratenen erfasst und in einem Asylverfahren verwendet werden.

Die Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Qualitätsprüfung bilden eine Beurteilungsgrundlage für die darauf aufbauende Erfolgskontrolle der Asylverfahrensberatung durch das BAMF.

Im Übrigen weist das Bundesministerium des Innern und für Heimat darauf hin, dass Inhalte der Förderrichtlinie nicht mit möglichen Zuwendungsempfängern verhandelt, sondern diese angehört wurden.

35. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Nutzen Bundesbehörden, Bundesministerien und die Bundesverwaltung spezielle Verwaltungssoftwarelösungen, die von der Bertelsmann SE & Co. KGaA und/oder der verbundenen Bertelsmann-Stiftung programmiert wurden und/oder durch sie betreut werden, und wenn ja, in welcher Größenordnung, und welche finanziellen Größenordnungen wurden über den Bund seit 2020 damit umgesetzt (bitte insgesamt und nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. September 2024**

Im Jahr 2020 wurde keine Software i. S. der Fragestellung genutzt.

Im Jahr 2021 wurde Software i. S. der Fragestellung in einer Maßnahme genutzt und zwar in einer finanziellen Größenordnung von rd. 38.000 Euro;

2022 in einer Maßnahme mit rd. 42.000 Euro;

2023 in einer Maßnahme mit rd. 34.000 Euro und

2024 bis heute in zwei Maßnahmen mit rd. 53.000 Euro.

36. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung aktuell Athletinnen und Athleten sowie Verbände von Randsportarten, wie z. B. der Sportart Racketlon, die bei internationalen Wettbewerben für Deutschland im Nationaltrikot antreten und dort auch respektable Erfolge erzielen, wie zum Beispiel Team Deutschland II, das in Rotterdam den Weltmeistertitel errang, und wenn ja, über welche Programme und in welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 4. Oktober 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fördert olympische, paralympische, vorübergehend olympische und nichtolympische Sportarten auf ihrem Weg zu den jeweiligen Olympischen, Paralympischen Spielen bzw. World Games.

Organisation, Durchführung und Finanzierung des Leistungssports sind grundsätzlich Angelegenheiten der autonomen Sportverbände der Bundesrepublik Deutschland. Soweit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, kann der Bund die Finanzierung des Spitzensports auf der Grundlage seiner haushaltsrechtlichen Vorschriften unterstützen.

Eine Förderung durch Bundesmittel kann nur dann erfolgen, wenn die Verbände, neben der vom Deutschen Olympischen Sportbund sportfachlich bestätigten Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, nach erfolgreicher haushaltsrechtlicher Prüfung durch den Bund für förderungsfähig be-

funden werden und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Mit der Bundesförderung des nichtolympischen Spitzensports soll die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Athletinnen und Athleten unterstützt werden, um bei World Games und Weltmeisterschaften möglichst herausragende Ergebnisse zu erzielen.

Die Sportart Racketlon befindet sich derzeit nicht in der Förderung des Bundes. Ein Antrag auf Aufnahme in die Bundesförderung für den laufenden Zyklus 2023 bis 2025 wurde vom Bundesverband Racketlon vor Zyklusbeginn nicht gestellt.

37. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wann wird nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung die Bundespolizei in die neuen Dienstgebäude am Standort in Kandel einziehen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

Die Bundespolizei wird nach aktuellem Kenntnisstand am 9. Dezember 2024 in das neue Dienstgebäude einziehen.

38. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke) Was hat die Bundesregierung in dieser Wahlperiode bereits unternommen und erreicht hinsichtlich der Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Aktivitäten zum Kampf gegen Doping im Sport („Dopingprävention fördern wir stärker, verbessern die internationale Zusammenarbeit und arbeiten die Dopingvergangenheit Deutschlands mit Forschungsprojekten auf.“), und was ist diesbezüglich noch im 2. Halbjahr 2024 sowie im Jahr 2025 geplant (bitte die einzelnen Aktivitäten konkret nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. Oktober 2024**

Neben dem etablierten Dopingkontrollsystem hat die institutionell geförderte Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als wichtigstes Instrument des Dopingkampfes der Bundesregierung im Jahr 2024 Schwerpunkte in der Dopingprävention umgesetzt: Vor-Ort-Schulungsmaßnahmen und Infostandeeinsätze wurden im Jahresverlauf bisher auf hohem Niveau fortgeführt und sollen auch 2025 weiter ausgebaut werden. Seit Mitte 2024 unterstützen neue technische Möglichkeiten die Aufklärungsarbeit. Mit so genannten 360°-Videos und entsprechenden VR-Brillen wird den Zielgruppen ein immersiver Eindruck von verschiedenen Situationen einer Dopingkontrolle gegeben. Der Ausbau der Ziel-

gruppenerreichbarkeit im Bereich Schule wurde als weiterer Schwerpunkt 2024 begonnen und wird auch 2025 fortgeführt.

Die Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den Eliteschulen des Sports sowie das Aufsetzen der Zielgruppenbroschüre „Teacher & School“ sind Teil dieses Schwerpunktes. Die große Unsicherheit bei der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln unter Sportlerinnen und Sportlern ist ein weiterer Schwerpunkt der Präventionsarbeit derzeit. Gemeinsam mit Athleten Deutschland e. V. und der Kölner Liste (der Initiative aus dem Sport, die Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und Sportlernahrung mit minimiertem Dopingrisiko führt) startete die NADA das Projekt „Simplements“, um in der Zukunft mehr Sicherheit in diesem Bereich zu schaffen. In Vorbereitung auf die UEFA EURO 2024 erfolgte ab Mai 2024 der Einsatz der interaktiven 360°-Videos, u. a. zur Verbesserung des präventiven Erstkontaktes mit Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern. Gleichzeitig wurde das Thema Anti-Doping während der EURO 2024 durch eine Social Media-Kampagne begleitet. Die NADA und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) begrüßten ergänzend am 23. April 2024 rund 100 Teilnehmende im Deutschen Fußballmuseum in Dortmund zur Fachtagung „Freiverkäuflich und daher ungefährlich? Nahrungsergänzungsmittel und Schmerzmittel im Fußball und anderen Teamsportarten“.

In den Jahren 2024 und 2025 steht die zweite Phase der Überarbeitung des Welt Anti-Doping Codes 2027 an. In diesem Bereich sind das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die NADA eingebunden. Die NADA leitet die Gruppe zur Erstellung des zukünftigen International Standard for Intelligence and Investigations der Welt Anti-Doping Agentur. Daneben fördert die Bundesregierung das Vorhaben „Sport in Not“ des doping-opfer-hilfe e. V. Dieser beteiligt sich an wissenschaftlichen Studien zur Aufarbeitung der Dopingvergangenheit Deutschlands.

Verschiedene Dopingmittel unterliegen nach § 2 Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) einem Erwerbs-, Besitz- und Verbringungsverbot. Dieses Verbot knüpft an das Vorliegen einer nicht geringen Menge dieser Dopingmittel an. Die Festlegung der nicht geringen Mengen erfolgt durch die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Dopingmittel-Mengen-Verordnung. Die Durchsetzung der Verbote erfordert eine ständige Anpassung an neue Entwicklungen in der Dopingszene. Zu diesem Zweck wurde im März 2023 nach Anhörung von Sachverständigen eine aktualisierte Dopingmittel-Mengen-Verordnung erlassen und der Anhang des AntiDopG angepasst.

39. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Wie will die Bundesregierung angesichts der geplanten Kürzungen in Höhe von 578.000 Euro im Bundeshaushalt 2025, Titel 686 23 (Zuschuss für Maßnahmen zur Dopingbekämpfung) sicherstellen, dass der Kampf gegen Doping im Sport unvermindert fortgeführt werden kann, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus den vorgesehenen Kürzungen für die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) sowie die beiden von der WADA akkreditierten Anti-Doping-Labore in Deutschland (Institut für Biochemie an der Sporthochschule Köln und das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie – IDAS – in Kreischa)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 2. Oktober 2024**

Der Titel 686 23 im Kapitel 0601 des Einzelplan 06 erfährt im Regierungsentwurf des Haushalts 2025 gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung für das Jahr 2025, eingestellt waren 8.839.000 Euro, einen Aufwuchs in Höhe von 968.000 Euro. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Dopingbekämpfung.

Zwar sind im direkten Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 die Aufwüchse geringer, allerdings ist das Jahr 2024 aber auch ein besonderes Sportjahr. So begründet sich der im Jahr 2024 um 578.000 Euro höhere Ansatz insbesondere mit dem erhöhten Bedarf durch Maßnahmen der NADA sowie der Labore rund um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024.

Dennoch bleibt der Ansatz des Titels im Jahr 2025 auf einem hohen Niveau. Seit dem Jahr 2021 erfährt der Titel stetige Aufwüchse. So lag der Ansatz 2020 noch bei 6.685.000 Euro. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 erhöht sich der Ansatz 2025 um über 600.000 Euro.

40. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2021 bis 2023 der § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Asylgesetzes angewendet, mithin die Einreise aus einem Drittstaat nach § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes verweigert (bitte nach den Drittstaaten mit Landgrenze zu Deutschland und Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

§ 18 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) umfasst drei unterschiedliche Fallkonstellationen.

Die Anzahl der Einreiseverweigerungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG ist im Sinne der Fragestellung der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	2021	2022	2023
Gesamt	0	4	2
	davon		
Österreich	0	4	2

Die Anzahl der Einreiseverweigerungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 AsylG ist im Sinne der Fragestellung der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	2021	2022	2023
Gesamt	26	14	36
	davon		
Österreich	8	6	26
Bulgarien	1	0	2
Irland	3	1	2
Kroatien	1	5	1
Rumänien	10	1	4
Zypern	3	1	1

Einreiseverweigerung nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 AsylG erfolgten im Sinne der Fragestellung nicht.

Datengrundlage ist die Polizeiliche Eingangsstatisik der Bundespolizei.

41. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2020 der § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Asylgesetzes angewendet, mithin die Einreise aus einem Drittstaat nach § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes verweigert (bitte nach den Drittstaaten mit Landgrenze zu Deutschland und Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

§ 18 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) umfasst drei unterschiedliche Fallkonstellationen.

Die Anzahl der Einreiseverweigerungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG ist im Sinne der Fragestellung der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	2020
Gesamt	1
	davon
Österreich	1

Die Anzahl der Einreiseverweigerungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 AsylG ist im Sinne der Fragestellung der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	2020
Gesamt	10
davon	
Österreich	9
Irland	1

Einreiseverweigerungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 AsylG erfolgten im Sinne der Fragestellung nicht.

Datengrundlage ist die Polizeiliche Eingangsst Statistik der Bundespolizei. Die Datenerfassung erfolgt erst seit dem Jahr 2020.

42. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov**
(Gruppe Die Linke) Wie hoch war die Zahl der erfassten Angriffe auf behinderte Menschen, wohnungslose Menschen, Einrichtungen für behinderte Menschen und Einrichtungen für wohnungslose Menschen in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. September 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der konkreten Fragestellung vor.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Anfrage ist aus der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamts (BKA) für politisch motivierte Straftaten nicht möglich, da die in der Frage verwendeten Attribute für Menschen mit Beeinträchtigung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität nicht bundesweit abgestimmt und daher hierzu keine Katalogwerte vorhanden sind.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zur generellen Opfereigenschaft „Wohnungslosigkeit“ und „Behinderung“ keine Daten erfasst. Es werden aber die Opfermerkmale „Obdachlosigkeit“ und „Behinderung (körperlich/geistig)“ aus dem Katalog „Opferspezifik/Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ jeweils unter der Bedingung erfasst, dass die Tatmotivation in den personen- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Hilfsweise wird in der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der „Straftaten insgesamt“ für die Berichtsjahre 2018 bis 2023 angegeben, bei denen mindestens ein Opfer mit dem Opferspezifikum „wegen der persönlichen Beeinträchtigung Obdachlosigkeit“ oder „Behinderung (körperlich/geistig)“ erfasst wurde. Für das Berichtsjahr 2024 liegen noch keine Daten vor.

Berichts- jahr	Fallzahlen für Straftaten insgesamt	Fallzahlen für Straftaten insgesamt
	Opfermerkmal „Obdachlosigkeit“	Opfermerkmal „Behinderung (körperlich/geistig)“
2023	2.122	5.402
2022	1.919	5.162
2021	1.851	5.105
2020	2.000	4.599
2019	1.611	4.858
2018	1.560	5.120

Zu angegriffenen Einrichtungen werden in der PKS keine Daten im Sinne der Anfrage erfasst.

43. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) Auf welcher Grundlage nimmt die afghanische Regierung Straftäter aus Deutschland zurück, und leistet Deutschland hier im Gegenzug Zahlungen an die Taliban?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. September 2024

Die Abschiebung im August 2024 kam durch Vermittlung eines regionalen Schlüsselpartners zustande.

Die Bundesregierung hat keine direkten Gespräche mit der de-facto-Regierung Afghanistans geführt oder eine Gegenleistung für die Ermöglichung der Abschiebungsmaßnahme vom 30. August 2024 in Aussicht gestellt.

44. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Welche sind nach Ansicht der Bundesregierung die wesentlichen Ursachen irregulärer Migration von Kolumbien nach Deutschland, und wie sollen diese im Rahmen der angestrebten Migrationspartnerschaft konkret bekämpft werden (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/09/kolumbien-migration.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. Oktober 2024

Antrags- und Ablehnungsgründe im Asylverfahren werden statistisch nicht erfasst. Ziel der Migrationspartnerschaft mit Kolumbien ist, die Anzahl der durch kolumbianische Staatsangehörige gestellten aussichtslosen Asylanträge zu verringern. Zugleich sollen in Zusammenarbeit mit der kolumbianischen Regierung die Möglichkeiten der qualifizierten Einwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt besser genutzt werden. Ein wichtiges Thema der Zusammenarbeit wird deshalb die Informationsbereitstellung und -vermittlung über Falschinformationen sowie über legale Migrationswege sein. Zudem wurde eine bilaterale Steuerungs-

gruppe eingerichtet, die zu einvernehmlich festgelegten Themen zusammenarbeiten und Fortschritte besprechen wird.

45. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele Anträge zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sind während der jeweiligen Wahlperioden seit dem 17. Deutschen Bundestag bis heute bei der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages vorgelegt worden, und wie vielen dieser Anträge wurde in den jeweiligen Wahlperioden stattgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024

Der Zweck des parlamentarischen Fragerechts liegt darin, eine Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament zu gewährleisten. Ihre Frage hat aber Informationen zum Gegenstand, die letztlich die Tätigkeit der G 10-Kommission betreffen.

Die Bundesregierung weist zudem auf § 14 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) hin. Danach unterrichtet das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) über die Durchführung des G 10, § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 G 10 erstattet das PKGr dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen. Diese Berichte werden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht (www.bundes-tag.de/ausschuesse/weitere_gremien/parlamentarisches_kontrollgremium/berichte).

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) holt das BMI die Zustimmung der G 10-Kommission zu den von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen ein. Stimmt die G 10-Kommission einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu, hat das BMI die Anordnung unverzüglich aufzuheben (§ 15 Absatz 6 Satz 3 G 10). Die Anzahl der Maßnahmen, denen die G 10-Kommission nicht zustimmt, wird durch die Bundesregierung nicht statistisch erfasst; sie müsste mit erheblichem Aufwand ermittelt werden, der jedenfalls in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Frist nicht leistbar ist.

46. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser hinsichtlich der Umgehung der gegenwärtigen eingerichteten Grenzkontrollpunkte vor, und wird sie diese Erkenntnisse zum Anlass nehmen, auf personelle oder strategische Änderungen bei der Bundespolizei in Sachen Grenzschutz hinzuwirken, und wenn ja, wie sehen diese konkret aus (vgl. www.merkur.de/politik/neue-grenzkontrollen-nancy-faeser-landesgrenzen-illegale-migration-polizeigewerkschaft-wirkungslos-zr-93320571.html, zuletzt abgerufen am 26. September 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

Das (versuchte) Umgehen von grenzpolizeilichen Kontrollen ist für die Bundespolizei – insbesondere mit Blick auf Schleuserorganisationen – ein bekanntes Tatverhalten. Auch vor diesem Hintergrund führt die Bundespolizei ihre grenzpolizeilichen Maßnahmen anlässlich der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen lageangepasst sowie zeitlich und räumlich flexibel durch. Dies gilt auch für die flankierenden Kontrollen abseits der unmittelbaren Grenze im gesamten Grenzgebiet unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung.

47. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- An welchen konkreten Grenzübergängen werden die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat ab dem 16. September 2024 angeordneten sechsmonatigen Binnengrenzkontrollen tatsächlich durchgeführt, und wie viele Bundesbeamte sind dabei im Einsatz (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/09/binnengrenzkontrollen.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Oktober 2024**

Die Durchführung der aus migrations- und sicherheitspolitischen Erwägungen vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen durch die Bundespolizei erfolgt stets lageorientiert und zeitlich und räumlich flexibel. Damit sollen auch Ausweichbewegungen der Schleuser vermieden werden. Ort, Umfang, Intensität und die konkrete Dauer der jeweiligen Kontrollen sind unter anderem abhängig von der Lageentwicklung und den verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort und können daher regional unterschiedlich ausgeprägt und dynamisch sein. Eine Benennung von Grenzübergangsstellen ist vor diesem Hintergrund nicht erfolgt.

Die zuständigen Bundespolizeidienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben werden u. a. mit Kräften der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheiten, sogenannten Alarmzügen sowie insbesondere Einsatzkräften der Bundesbereitschaftspolizei unterstützt. Insgesamt setzt die Bundespolizei ca. 11.000 Polizeivollzugsbeamte pro Tag ein.

48. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele zuvor geduldete Personen haben seit dem 31. Dezember 2022 bis heute einen Aufenthaltstitel nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten (bitte Gesamtzahl nach den zwölf häufigsten Gründen der vorherigen Duldung aufschlüsseln), und wie viele dieser Personen haben zwischenzeitlich einen weitergehenden Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG und wie viele nach § 25b AufenthG erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 1. Oktober 2024**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 9. September 2024 haben 71.983 aufhältige zuvor geduldete Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten. Angaben zu den zwölf häufigsten Duldungsgründen bei den zuvor Geduldeten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Personen
Duldungen gesamt	71.983
darunter:	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	33.247
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	23.563
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	3.835
Duldung nach § 60a AufenthG (alt) (ohne nähere Angabe)	3.218
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	2.332
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	2.170
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen aus bestimmten Staaten oder in bestimmte Staaten)	1.534
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	648
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	315
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	279
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	201
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	138

Ausweislich des AZR zum Stichtag 9. September 2024 haben 544 aufhältige Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG und 4.491 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, die zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG waren.

49. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Inwiefern kann im Hinblick auf queere Menschen und ihre Geltungsmachung eines Asylrechts in Deutschland weiterhin Georgien als „sicheres Herkunftsland“ bezeichnet werden, nachdem das georgische Parlament am 17. September 2024 ein in Berichten so bezeichnetes und auch nach meiner Ansicht queerfeindliches Gesetz nach russischem Vorbild beschlossen hat und das prominente trans Model Kesaria Abramidse einen Tag später getötet wurde (www.queer.de/detail.php?article_id=51002), und inwiefern hat die Bundesregierung auf das Gesetz und die Tötung reagiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. September 2024**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der rechtlichen und politischen Verhältnisse in Georgien sehr aufmerksam. Das am 17. September 2024 vom georgischen Parlament verabschiedete Gesetz zum „Schutz von Familienwerten und Minderjährigen“ wird nach Inkrafttreten die Rechte von LGBTIQ-Personen einschränken, was sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Union (EU) öffentlich kritisiert haben.

Zugleich weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die persönliche Anhörung von Antragstellerinnen und -stellern aus einem sicheren Herkunftsstaat nicht von Anhörungen bei anderen Herkunftstaaten unterscheidet. Auch die Schutzgewährung ist möglich. Antragstellende aus sicheren Herkunftstaaten erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht. In diesem Rahmen können Umstände im Sinne der Fragestellung in jedem Einzelfall vorgebracht und durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewürdigt werden.

50. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse zum aktuellen Ermittlungsstand bezüglich der Zurschaustellung/Veröffentlichung einer Bauanleitung für Molotow-Cocktails und der Verwendung von Hakenkreuzen auf dem diesjährigen „Festival Osten“ in Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen, und wenn ja, welche, und wird es nach ihrer Kenntnis ordnungs- oder strafrechtliche Verfahrenserweiterungen geben, und wenn ja, welche (vgl. www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/dessau/bitterfeld/polizei-molotow-cocktails-osten-festival-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2024**

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt bekannt. Ihr liegen über diesen im Zuständigkeitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten Vorgang keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Informationen vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

51. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht aus der Türkei zurück nach Deutschland, weil sie entweder dort verhaftet, mit einer Ausreisesperre belegt sind oder regelmäßige Meldepflichten nachkommen müssen, und wie viele deutsche Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einreisesperre in die Türkei (bitte nach Verhaftungen, Ausreisesperren aus der Türkei nach Deutschland, regelmäßigen Meldepflichten, Einreisesperren aus Deutschland in die Türkei und Delikten bzw. Deliktgruppen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. Oktober 2024**

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit insgesamt 77 deutsche Staatsangehörige (darunter mindestens elf deutsch-türkische Doppelstaater) in der Republik Türkei in Haft.

Die Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger beruht nach Kenntnis der Bundesregierung in 16 Fällen auf Vorwürfen von Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, in 14 Fällen auf Vorwürfen von Eigentumsdelikten, in sechs Fällen auf Vorwürfen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in 26 Fällen auf Vorwürfen von Betäubungsmitteldelikten, in zwei Fällen auf dem Vorwurf des Menschenhandels und in 13 Fällen auf Vorwürfen aus Antiterrorgesetzen.

Der Bundesregierung sind darüber hinaus derzeit 61 Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Republik Türkei bekannt. Diese sind in der Regel mit wöchentlichen Meldeauflagen verbunden.

Die bestehenden Ausreisesperren beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung in 14 Fällen auf Vorwürfen von Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, in zehn Fällen auf Vorwürfen von Eigentumsdelikten, in acht Fällen auf Vorwürfen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in sechs Fällen auf Vorwürfen von Betäubungsmitteldelikten, in drei Fällen auf dem Vorwurf der Verletzung

der persönlichen Ehre, in einem Fall auf dem Vorwurf des Menschenhandels und in 19 Fällen auf Vorwürfen aus Antiterrorgesetzen.

Bislang hat die Bundesregierung seit Beginn ihrer zahlenmäßigen Erfassung im Jahr 2022 von 101 Einreiseverweigerungen gegen deutsche Staatsangehörige Kenntnis erhalten; davon entfallen 16 auf das laufende Jahr 2024.

Die Bundesregierung erfährt von den Ein- und Ausreisesperren sowie Verhaftungen deutscher Staatsangehöriger zugrundeliegenden Strafvorfällen in erster Linie durch die Angaben der Betroffenen oder ihrer Familienangehörigen. Sie kann insbesondere die Tatvorwürfe nicht zweifelsfrei überprüfen.

52. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele deutsche Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung infolge der israelischen Angriffe auf den Libanon und die palästinensischen Gebiete seit dem Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober 2023 verletzt worden oder ums Leben gekommen (bitte nach Opfern in palästinensischen Gebieten und im Libanon aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine genauen Zahlen im Sinne der Fragestellung vor. Sie geht davon aus, dass bisher im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen im Gaza-Streifen eine niedrige zweistellige Zahl Deutscher zu Schaden gekommen ist.

53. Abgeordnete **Gitta Connemann**
(CDU/CSU)
- Welchen Charakter (bitte Anlass und Ergebnis der Veranstaltung, Teilnehmer, Kosten und Kostenstelle angeben) hatte das „Abendessen mit der Außenministerin“ „eines kleinen vertraulichen Kreises“ u. a. mit Emilia Roig, Alena Jabarine und Michael Barenboim (vgl. www.instagram.com/p/DAG2zk2M3BH/?igsh=MWVkcGt5dG9lZXplZQ%3D%3D&img_index=1; www.bild.de/politik/inland/mit-israel-feinden-vertrauliches-baerbock-dinner-sorgt-fuer-wirbel-66effe64e1d06e35845ef6fe), und welche Stellen im Auswärtigen Amt oder der Bundesregierung waren an der Vor- und Nachbereitung beteiligt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. September 2024**

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung pflegen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung den Informationsaustausch mit einer Vielzahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern. Unter diesen ständigen Austausch fällt das Gespräch der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 12. September 2024.

Auch dieser Termin unterstützte das Anliegen der Bundesregierung, sich gegen Antisemitismus sowie für Frieden in Nahost einzusetzen. Dazu gehört auch, das Gespräch mit verschiedenen Gruppen zu suchen und sich im vertraulichen Rahmen auszutauschen. Dabei hatte die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock die Gelegenheit, die Politik der Bundesregierung zu erklären und auf Fragen einzugehen.

Zu diesem informell und vertraulich angelegten Austausch wurden ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur, Wissenschaft und Journalismus sowie den jüdischen und muslimischen Communities in Deutschland ins Auswärtige Amt eingeladen. Dabei wurde angestrebt, ein möglichst breites Meinungsspektrum abzubilden.

Die Kosten beliefen sich auf 1.859,50 Euro. Kostenstelle ist Kapitel 0502 Titel 53229 (Außerordentliche Ausgaben für außenpolitische Zwecke, die sich aus den Besonderheiten des Ressorts ergeben).

Im Auswärtigen Amt waren mit der Vor- und Nachbereitung das Büro der Bundesministerin, der Planungsstab, das Pressereferat, das zuständige Länderreferat, Referate der Abteilung für Kultur und Gesellschaft sowie das Protokoll beteiligt.

54. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)

Wird das Auswärtige Amt Maßnahmen ergreifen, um die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12872 eingeräumte mangelnde Fähigkeit der „eigens entwickelten Werkzeuge zur Erkennung von manipulativem Verhalten auf Sozialen Medien“ auch auf dem Sozialen Medium TikTok zu schaffen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und für welche gängigen sozialen Medien bestehen die Fähigkeiten der „eigens entwickelten Werkzeuge zur Erkennung von manipulativem Verhalten auf Sozialen Medien“ in vollem Umfang?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 30. September 2024**

Das Auswärtige Amt beobachtet anlassbezogen ausländische Debatten auf Sozialen Medien. Teil dessen ist eine verhaltensbasierte Analyse ausländischer Informationsmanipulation (Foreign Information Manipulation and Interference). Das Auswärtige Amt nutzt hierfür auch eigens entwickelte Werkzeuge zur Erkennung von manipulativem Verhalten auf Sozialen Medien. Diese Instrumente werden fortlaufend weiterentwickelt, um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen Social-Media-Plattformen unterscheiden sich im Umfang des Datenzugangs mittels Anwendungsprogrammierschnittstelle (API). Generell gilt: Je umfassender der Umfang des Datenzugangs, respektive die API, desto besser ist die Erkennung des manipulativen Verhaltens möglich. Die von TikTok über die API bereitgestellten Daten beschränken sich jedoch bislang auf ein Minimum.

Das Auswärtige Amt thematisiert den begrenzten Zugang zu API regelmäßig gegenüber den Plattformen und weist diese auch auf ihre Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste hin.

55. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche Beiträge hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren für den Europäischen Demokratiefonds (European Endowment for Democracy) geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welche Projekte, Maßnahmen und Organisationen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Georgien durch den Fonds in den letzten fünf Jahren durchgeführt, finanziert oder unterstützt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Die Gesamtbeiträge der Bundesregierung an den Europäischen Demokratiefonds (EED) in den letzten fünf Jahren finden Sie in der untenstehenden Tabelle.

Haushaltsjahr	Gesamtsumme Beiträge
2019	1.551.070,32 Euro
2020	4.000.000,00 Euro
2021	6.500.000,00 Euro
2022	7.200.000,00 Euro
2023	7.500.000,00 Euro

Beim EED handelt es sich um einen Treuhandfonds, zu dem die Bundesregierung Beiträge leistet. Der EED entscheidet eigenständig über die Durchführung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien in der Europäischen Nachbarschaft zu stärken. Der EED hat in Georgien in den letzten Jahren beispielsweise mit Organisationen wie Mautskebeli, Georgian Young Lawyers Association, Georgian Democratic Initiative's Freedom of Support Funds, Tbilisi Pride, EuroClub Kvareli, Social Justice Centre, Eastern European Centre for Multiparty Democracy, Publika, Droa Movement und Shame Movement zusammengearbeitet.

56. Abgeordneter
Gunther Krichbaum
(CDU/CSU)
- Welches Ressort hat die Federführung für das Thema Künstliche Intelligenz und Autonome Waffensysteme, und wer hat daher als Vertreter federführend für die Bundesregierung an der Veranstaltung „The Responsible AI in the Military Domain (REAIM) Summit 2024“ in Südkorea teilgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Die Federführung für die internationalen Diskussionen über den verantwortungsvollen Einsatz Künstlicher Intelligenz im militärischen Bereich

und über letale autonome Waffensysteme liegt innerhalb der Bundesregierung beim Auswärtigen Amt, das beide Themen in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung bearbeitet. Leiter der deutschen Delegation bei der Konferenz „The Responsible AI in the Military Domain (REAIM) Summit 2024“ am 9./10. September 2024 in Seoul war der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Korea. Die deutsche Delegation bestand darüber hinaus aus Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung.

57. Abgeordneter
Gunther Krichbaum
(CDU/CSU)
- Gab es vor, während und nach der Veranstaltung „The Responsible AI in the Military Domain (REAIM) Summit 2024“ in Südkorea eine Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den europäischen Partnern sowie Verbündeten auf Leitungsebene, und welche Folgeableitungen ergeben sich aus dem Summit für die beteiligten Ressorts?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Im Rahmen mehrerer Regionalkonsultationen in Vorbereitung des REAIM Summits 2024 erfolgte ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Außen- und Verteidigungsministerien der anderen beteiligten Staaten, insbesondere mit den USA und unseren europäischen Verbündeten. In diesem Zusammenhang stehen auch die beiden fortlaufenden internationalen Initiativen für Künstliche Intelligenz „Political Declaration on the Responsible Military Use of Artificial Intelligence and Autonomy“ und „AI Partnership for Defence“.

Aus Sicht der Bundesregierung hat die Konferenz die große Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Künstlicher Intelligenz im militärischen Bereich unterstrichen und die Überzeugung bekräftigt, dass die Bundesregierung sich weiter aktiv in die internationalen Prozesse zu diesem wichtigen Thema einbringen sollte. Die Bundesregierung verfolgt die Ziele der Abschlusserklärung des REAIM Summits 2024 „REAIM Blueprint for Action“ (www.reaim2024.kr/home/reaimeng/board/bbsDetail.do?encMenuId=4e57325766362f626e5179454e6d6e4d4a4d33507a773d3d&encBbsMngNo=366e794c7a644d756342425668444f393053755142673d3d&encBbsNo=6f784e4542386f7735767465766a6531556f4b6149413d3d&ctlPageNow=1&schKind=bbsTtlCn&schWord=#this) und fördert die Erarbeitung einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema „Artificial Intelligence in the Military Domain and its Implications for International Peace and Security“.

58. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie hoch ist der Betrag in Euro, den die Bundesrepublik Deutschland für die humanitäre Hilfe für ukrainische Flüchtlinge in den Anrainerstaaten der Ukraine (wie zum Beispiel der Republik Moldau) seit dem 24. Februar 2022 bis heute ausgegeben hat (vgl. www.bundesregierung.de/resource/blob/2008726/2201464/e27e891b0e7c353c1c82af5d67032718/liste-ukr-bilaterale-hilfe-data.pdf?download=1)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 1. Oktober 2024**

Das für humanitäre Hilfe innerhalb der Bundesregierung federführende Auswärtige Amt hat seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 insgesamt 51,6 Mio. Euro für humanitäre Hilfe für ukrainische Flüchtlinge in Anrainerstaaten bereitgestellt.

59. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Wie viele Personen nahmen am medial bekannt gewordenen Abendessen bzw. Zusammentreffen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock mit Aktivisten wie Alena Jabarine und Emilia Roig teil (www.bild.de/politik/inland/mit-israel-feinden-vertrauliches-baerbock-dinner-sorgt-fuer-wirbel-66effe64e1d06e35845ef6fe), und welche Kosten sind insgesamt für das Treffen angefallen (bitte die Teilnehmer einzeln auflisten und die Gesamtkosten des Treffens nach Verpflegung, An- und Abreise, ggf. Übernachtungskosten der Teilnehmer und der insgesamt weiteren angefallenen Kosten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. Oktober 2024**

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung pflegen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung den Informationsaustausch mit einer Vielzahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern. Unter diesen ständigen Austausch fällt das Gespräch der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock am 12. September 2024.

Der Termin unterstützte das Anliegen der Bundesregierung, sich gegen Antisemitismus sowie für Frieden in Nahost einzusetzen. Dazu gehört auch, das Gespräch mit verschiedenen Gruppen zu suchen und sich im vertraulichen Rahmen auszutauschen. Dabei hatte die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock die Gelegenheit, die Politik der Bundesregierung zu erklären und auf Fragen einzugehen.

Zu diesem informell und vertraulich angelegten Austausch wurden ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur, Wissenschaft und Journalismus sowie den jüdischen und muslimischen Communities in Deutschland ins Auswärtige Amt eingeladen. Dabei wurde angestrebt, ein breites Meinungsspektrum abzubilden.

Insgesamt nahmen 20 Personen an dem Termin teil. Die Kosten für Verpflegung und Service beliefen sich auf 1.859,50 Euro. Weitere Kosten wie Reise- oder Übernachtungskosten sind nicht angefallen.

60. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung im Zuge der kürzlichen Amnestie-Erklärung für Deserteure und Kleinkriminelle durch den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad Kontakt mit der syrischen Regierung aufgenommen, um Rückführungen von Syrern zu ermöglichen, oder wurden sonstige Maßnahmen forciert, um verstärkt Syrer zurückzuführen (vgl. www.berliner-zeitung.de/news/syrien-erlaesst-amnestie-fuer-deserteure-und-kleinkriminelle-li.2256624, zuletzt abgerufen am 24. September 2024)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. Oktober 2024**

Die Bundesregierung prüft fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung nach Syrien von Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, sowie von terroristischen Gefährdern bestehen, um die hierfür zuständigen Bundesländer insoweit zu unterstützen.

61. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Vereinbarungen bzw. Ergebnisse wurden im Rahmen des Berliner Prozesses seit Amtsantritt der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragenen Bundesregierung erzielt (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Der Berlin Prozess wurde von der Bundesregierung als informelles Format für regionale Kooperation auf dem Westlichen Balkan zur Unterstützung der EU-Annäherung initiiert. Neben Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Deutschland nehmen Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Slowenien und die EU teil (Ratspräsident, Kommission, EAD). Gipfeltreffen und begleitende Treffen auf der Ebene der Ministerinnen und Minister fanden unter der amtierenden Bundesregierung 2022 in Berlin und 2023 in Tirana statt. Der diesjährige Gipfel wird erneut in Berlin ausgerichtet; hinzu kommen weitere Treffen auf der Ebene der Ministerinnen und Minister und Veranstaltungen im Rahmen des Prozesses sowie ein Zivilgesellschafts-, Jugend- und Wirtschaftsforum.

Der Berlin Prozess hat zum Ziel, zu einer verbesserten Vernetzung und Kooperation auf dem Westbalkan beizutragen – auf Ebene der politischen Entscheidungsträger, Ministerien und Behörden, Unternehmer, Universitäten, Think Tanks, Zivilgesellschaft und Jugend. 2022 und 2023 wurden verbindliche Abkommen unterzeichnet und zahlreiche ge-

meinsame Erklärungen und Vereinbarungen getroffen, die als Rahmen für die Zusammenarbeit der Länder des westlichen Balkans dienen und schrittweise in nationale Rechts- und Politikstrukturen integriert werden sollen.

Es wurden u. a. vier Mobilitätsabkommen im Rahmen des Aktionsplans für den Gemeinsamen Regionalen Markt (2021 bis 2024, zu Reisefreiheit mit Ausweisdokumenten; zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen; zur gegenseitigen Anerkennung von spezifischen Berufsabschlüssen und zur gegenseitigen Anerkennung von spezifischen Berufsqualifikationen) unterzeichnet. Hinzu kommen u. a. Gemeinsame Erklärungen zu Energiesicherheit und Grüner Transformation, zu Cyber und Sicherheit, zur Erleichterung von Handel und Verkehr sowie die Umsetzung einer Regionalen Klimapartnerschaft zwischen den Ländern des Westlichen Balkans und Deutschland.

- | | |
|--|---|
| 62. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU) | Wo sehen die sechs Westbalkanstaaten in Bezug auf die bisherigen Ergebnisse des Berliner Prozesses nach Kenntnis der Bundesregierung Versäumnisse bzw. Nachholbedarf, und inwiefern teilt die Bundesregierung diese Einschätzung (bitte begründen)? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Solche Sichtweisen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- | | |
|--|---|
| 63. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU) | Welche konkreten Ergebnisse und Impulse erwartet sich die Bundesregierung vom anstehenden Gipfeltreffen des Berliner Prozesses am 14. Oktober 2024? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Der Gipfel dient auch dieses Jahr vor allem der Vertiefung der Regionalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Westlichen Balkans und der Heranführung an EU-Standards. Dafür soll insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinsamen Regionalen Markts weiter gestärkt und weitere Mobilitätsmaßnahmen getroffen werden.

64. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Funktion bzw. welches Amt die Person ausübt, die im Gefolge der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei den Vereinten Nationen einen ausländischen Pressevertreter vor und während eines Pressestatements an einem von ihm erstrebten exklusiven Zugang zur Bundesministerin hinderte (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article253687774/Annalena-Baerbock-Russischer-TV-Vertreter-stoert-Pressestatement-von-Annalena-Baerbock.html), und wenn ja, wie verhält sich dieses Vorgehen gegenüber Journalisten mit der Haltung der Bundesregierung zur Pressefreiheit (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kulturstaatsministerin-roth-zum-ta-g-der-pressefreiheit-2276274), die die Bundesregierung explizit dadurch gefährdet sieht, dass (tatsächliche oder vermeintliche) Journalisten u. a. auf Demonstrationen durch körperlichen Zwang an dieser gehindert würden und die Pressefreiheit dadurch unzulässig beeinträchtigen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock wurde am 24. September 2024 auf dem Weg zu einem Pressestatement auf dem Gelände des Hauptquartiers der Vereinten Nationen (VN) in New York von einem unbekannten Pressevertreter bedrängt. Delegationsmitglieder wiesen den Pressevertreter wiederholt daraufhin, dass im Rahmen des Pressestatements auch die Möglichkeit bestehe, Fragen an die Bundesministerin zu richten, und haben ihn eingeladen, an dem Pressestatement teilzunehmen. Sie baten ihn zudem darum, den Ablauf des Statements im Sinne aller anwesenden Journalistinnen und Journalisten zu respektieren. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes haben die VN den Vorfall überprüft. Da das Verhalten nicht im Einklang mit den VN-Richtlinien für Pressevertreter stand, wurde ihm die Akkreditierung als ständiger Korrespondent entzogen.

65. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung nach dem Zukunftsgipfel der Vereinten Nationen, damit Deutschland einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat erlangt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesregierung wird ihre systematischen Bemühungen für eine umfassende Reform des VN-Sicherheitsrats, einschließlich einer Erweiterung um ständige und nicht-ständige Sitze, im Rahmen der sog. „Group of Four“ (G4) gemeinsam mit Brasilien, Indien und Japan fortsetzen.

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, hat zuletzt am 23. September 2024 in New York ein G4-Treffen geleitet und sich dort mit ihren Amtskollegen und ihrer Amtskollegin auf die nächsten konkreten Schritte der G4 nach dem VN-Zukunftsgipfel verständigt (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/g4/2677178).

66. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Ukraine bei einer Täterschaft an dem Nord-Stream-Anschlag keinen Rechtsbruch gegen Deutschland begangen hätte, wie es etwa auch der Bundestagsabgeordnete Roderich Kiesewetter vertritt (www.welt.de/politik/ausland/video253031056/Wall-Street-Journal-Selenskyj-soll-von-Pipeline-Anschlag-gewusst-haben-Recherche-ist-in-Teilen-falsch.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. Oktober 2024**

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

67. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Sieht die Bundesregierung einen Anpassungsbedarf aufgrund von aktuellen Entwicklungen bei den Grundlagen zur Verbesserung der Lade- und Löschzeiten sowie der Liegegeldberechnungen, welchen derzeit noch die Lade- und Löschzeitenverordnung (BinSchLGV) vom 23. November 1999 zugrunde gelegt wird, und wenn ja, wie sieht dieser aus, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Oktober 2024**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt (Lade- und Löschzeitenverordnung – BinSchLV) dispositiv ist. Die Vertragsparteien eines Frachtvertrags in der Binnenschifffahrt können also auf mögliche aktuelle Entwicklungen flexibel konsensual reagieren und ihre Vereinbarungen an die jeweiligen Beförderungsmodalitäten anpassen. Nur in Ermangelung einer vertraglichen Vereinbarung werden die Regelungen der BinSchLV zugrunde gelegt.

Ein dringender Bedarf, etwa die in der BinSchLV enthaltenen Geldbeträge an die Inflation anzupassen, besteht daher nicht. Das Bundesministerium der Justiz ist gleichwohl offen, die BinSchLV zu überprüfen, wenn konkreter Anpassungsbedarf geltend gemacht wird.

68. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkrete rechtliche Problemstellung sieht der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann beim derzeit diskutierten generellen Aufnahmestopp für Syrer und Afghanen, und wird diese Möglichkeit näher geprüft, und wenn ja, gibt es hier bereits ein Ergebnis (vgl. www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundesjustizminister-buschmann-nach-tat-in-solingen-kein-genereller-aufnahmestopp-fluechtlinge, zuletzt abgerufen am 24. September 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Oktober 2024**

Die Äußerungen des Bundesministers der Justiz stehen für sich und bedürfen keiner Erläuterung.

69. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Lehnt der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann eine inhaltliche und nicht lediglich sprachliche Reform der Tötungsdelikte der §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches ab, und wenn ja, mit welcher konkreten Begründung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 20/6142 sowie https://rp-online.de/panorama/wissen/mordparagraf-211-stgb-braucht-reform-nazi-reste-im-strafgesetzbuch_aid-108221795 und www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-mord-totschlag-lebenslang-heimtuecke-bmj-ns-strafrecht-dav, jeweils zuletzt abgerufen am 26. September 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 4. Oktober 2024**

Das Bundesministerium der Justiz wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Strafrechts vorlegen. Hinsichtlich der Tötungsdelikte ist eine sprachliche Bereinigung von Formulierungen aus der Zeit des Nationalsozialismus vorgesehen. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage geht damit nicht einher. Es besteht derzeit kein zwingender inhaltlicher Anpassungsbedarf, da die Rechtsprechung gangbare Wege gefunden hat, auf Grundlage des geltenden Rechts zu angemessenen Ergebnissen zu gelangen. Jede inhaltliche Reform birgt außerdem die Gefahr neuer Rechtsunsicherheit.

70. Abgeordnete
**Dr. Christiane
Schenderlein**
(CDU/CSU)

Sind die gemäß den Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 37 und 38 auf Bundestagsdrucksache 20/6495 und auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/9409 erfolgten intensiven Gespräche zum Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte der DDR nach inzwischen zwei Jahren abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, vor allem hinsichtlich der bislang ungeklärten federführenden Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesregierung hat am 13. August 2024 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beschlossen. Der Entwurf sieht die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/12789). Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am Donnerstag, 26. September 2024, in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung an den federführenden Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

71. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)

Führt der Generalbundesanwalt ein Verfahren wegen Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß den §§ 129a, 129b des Strafgesetzbuchs (StGB) gegen die Person, die sich am 12. August 2024 auf dem Berliner Alexanderplatz im Rahmen eines Demonstrationsgeschehens in unmittelbarer Nähe eines Beamten der Berliner Landespolizei mit den Worten „I am from Hizb Allah“ (nicht mehr abrufbares Original: <https://x.com/ISefati/status/1823001046941372464>; weiterhin abrufbar unter: https://youtu.be/bnvYmXignJU?si=pW6_YGucmCfLxq2P&t=235) selbst als Mitglied der Vereinigung Hizb Allah (deutsch: „Partei Gottes“) alias „Hisbollah“, alias „Hezbollah“, alias „Hizbullah“ bezeichnet hat, welche nach einer vor kurzem ergangenen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg als terroristische Vereinigung anzusehen ist (www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamburg-hisbollah-verurteilung-terroristische-vereinigung), nachdem der Vorfall dem Generalbundesanwalt nach eigener Aussage von einer dritten Person bereits am 15. August 2024 per elektronischer Post angezeigt wurde (<https://youtu.be/u2RiVicFwlyY?si=x9l2T7AypTslTigP&t=238>), und wenn ja, wann wurde das Verfahren eingeleitet, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 4. Oktober 2024**

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie durch das Interesse der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenerfüllung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie vorliegend keine Auskunft – auch nicht in eingestufteter Form – erteilen kann. Im Falle eines laufenden (Ermittlungs-)Verfahrens im Sinne der Fragestellung wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Entsprechendes würde jedoch für den Fall gelten, dass kein (Ermittlungs-)Verfahren im Sinne der Fragestellung geführt wird: Würde im Falle einer Nichteinleitung eine Auskunft erteilt, im Falle einer Einleitung hingegen eine Antwort verweigert, könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn tatsächlich ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ein Schutz von Ermittlungsmaßnahmen in künftigen Verfahren wäre dann nicht mehr möglich. Ob ein Verfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet worden ist, muss daher offenbleiben.

72. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu Befürchtungen, die CSDR-Berichtspflicht (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSDR) würde berichtspflichtige Unternehmen auf eine Weise belasten, die dazu führt, dass sie sich weniger auf ihre Bemühungen um Nachhaltigkeit konzentrieren könnten (iwd, 18. Juli 2024, #15, S. 4 bis 5)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Oktober 2024**

Die Bundesregierung ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) nach EU-Recht verpflichtet. Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene bereits für eine möglichst praktikable Ausgestaltung der Berichtspflichten mit Bezug auf Nachhaltigkeit eingesetzt.

Auch in dem Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes soll die Richtlinie so bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat sich zudem im Rahmen der Wachstumsinitiative darauf verständigt, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, die sehr umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD deutlich zu reduzieren.

73. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343–65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf; Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549 bis 65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 1. Oktober 2024**

In der laufenden Legislaturperiode sind keine Mittel an die Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 aus dem Einzelplan 07 (BMJ-Haushalt) ausgezahlt worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales**

74. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die bürokratische Trennung zwischen der Begutachtung der vollen Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung und der Begutachtung der Berufsunfähigkeit durch private Berufsunfähigkeitsversicherungen, und inwiefern plant die Bundesregierung gesetzliche Anpassungen, um die weitgehenden Spielräume zu schließen und Bürokratie für Gutachter und Patienten abzubauen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 30. September 2024**

Die gesetzliche Rentenversicherung und die privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen haben unterschiedliche Voraussetzungen beziehungsweise Kriterien für die Zahlung ihrer Leistungen. Daher müssen die Begutachtungen getrennt erfolgen.

Während bei einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Erwerbsfähigkeit (also die Fähigkeit, einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen) im Vordergrund steht, verspricht der Versicherer einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages Schutz vor wirtschaftlichen Risiken, die infolge des Eintritts von Berufsunfähigkeit entstehen. Versicherer und Versicherungsnehmende können im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit individuell vereinbaren, nach welchen konkreten Kriterien die Berufsunfähigkeit festzustellen ist.

Gesetzliche Änderungen sind nicht geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

75. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Aus welchen Einzelplänen und Kapiteln des Haushaltsentwurfs 2025 setzen sich die 14,2 Mrd. Euro zusammen, die in Verbindung mit den 53,25 Mrd. Euro Ausgaben im Einzelplan 14 und den geplanten Ausgaben in Höhe von 21,96 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen die 89,42 Mrd. Euro Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Jahr 2025 ausmachen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 4. Oktober 2024**

Es wird auf die noch nicht abgeschlossene parlamentarische Beratung des Haushaltes 2025 verwiesen.

76. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Wie verteilen sich gemäß Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 die geplanten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien (bitte getrennt nach Einzelplan 14, Sondervermögen Bundeswehr und den jeweils einzelplanscharfen Angaben außerhalb des Einzelplans 14 mit absoluter Höhe der dort veranschlagten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien auflisten), und wie verteilen sich gemäß Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 die geplanten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien für die Jahre ab 2026 (bitte getrennt nach Einzelplan 14, Sondervermögen Bundeswehr und den jeweils einzelplanscharfen Angaben außerhalb des Einzelplans 14 mit absoluter Höhe der dort veranschlagten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 30. September 2024**

Für das Jahr 2025 wird auf die noch nicht abgeschlossene parlamentarische Beratung des Haushaltes 2025 verwiesen.

Der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2028 ist ein regierungsinternes Planungsinstrument, welches dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzuordnen ist und daher nicht veröffentlicht wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

77. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie viele Betriebe haben bisher für den Umbau der Schweinehaltung eine Förderung der laufenden Kosten beantragt, und wie viele Betriebe sind davon Ökobetriebe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. Oktober 2024**

In Nummer 7 der Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 ist geregelt: „Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser ist bis 31. März des Auszahlungsjahrs [z. B. Jahr 2025] unter Angabe der im Haltungsjahr [z. B. Jahr 2024] berücksichtigungsfähigen Tiere, getrennt nach Tierarten und -gruppen sowie unter Angabe der Adresse der jeweiligen Premium-Haltungseinrichtung und Haltungsform, zu stellen.“ Da das Haltungsjahr 2024 noch nicht abgelaufen ist, liegen gegenwärtig noch keine Anträge auf Zuwendungen vor.

78. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- In welcher Weise wird sich die Bundesregierung bei der Sitzung des Europäischen Fischereirats in Luxemburg am 21./22. Oktober 2024 einbringen, um auch den Interessen der heimischen Fischerei Rechnung zu tragen, und wie reagiert sie auf den Vorschlag der Europäischen Kommission, vom 26. August 2024, die bisherigen Ausnahmeregelungen im Rahmen der Quotenregelungen für die kleine und handwerkliche Küstenfischerei in der westlichen Ostsee aufzuheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. September 2024**

Durch die schlechte Bestandssituation von Dorsch und Hering in der westlichen Ostsee befindet sich die deutsche Ostseefischerei in einer tiefen Krise. Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee im Jahr 2025 für ausgewogene Lösungen ein, die den Wiederaufbau dieser Bestände und gleichzeitig den Erhalt der noch verbliebenen Fischereistrukturen an unserer Küste ermöglichen. Die Fortsetzung der Regelung, die der kleinen handwerklichen Fischerei mit passiven Fanggeräten in sehr begrenztem Umfang eine gezielte Fischerei auf westlichen Hering gestattet, hätte aus Sicht der Bundesregierung keine signifikanten Auswirkungen auf die Erholung des Bestandes. Gleichzeitig ermöglicht sie einer Reihe von Fischereiunternehmen, ihre Tätigkeit in begrenztem Rahmen fortzusetzen. Die Bundesregierung spricht sich daher für eine Fortschreibung der Ausnahme aus.

79. Abgeordneter
**Dr. Thomas
Gebhart**
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen, um deutsche Winzerinnen und Winzer in der wirtschaftlich aktuell sehr schwierigen Situation zu unterstützen, und wenn ja, welche, und wie steht die Bundesregierung zu der Möglichkeit eines Rodungsprogramms?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 30. September 2024**

Die Bundesregierung setzt neben Kurzfristigen Maßnahmen zur Unterstützung deutscher Winzerinnen und Winzer vor allem auf Maßnahmen, die mittel- bis langfristig Wirkung entfalten. So stehen dem deutschen Weinbau im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) über den GAP-Strategieplan jährlich 37,4 Mio. Euro zur Verfügung, die für Maßnahmen, wie die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen, Informationskampagnen über Wein auf dem Binnenmarkt sowie die Absatzförderung von Wein in Drittländern, verausgabt werden.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden, die Winzerinnen und Winzer infolge der Spätfröste Ende April dieses Jahres erlitten haben, erfolgreich für Krisenmittel aus der Agrarreserve der Europäischen Union eingesetzt. Die Umsetzung der Krisenmaßnahme wird aktuell gemeinsam mit den betroffenen Bundesländern vorbereitet.

Zudem ist eine Gesetzesänderung in Vorbereitung, wonach in den von Marktstörungen am stärksten betroffenen Anbaugebieten die Gültigkeitsdauer von Neuanpflanzungs- und Wiederbepflanzungsgenehmigungen, die 2024 und 2025 auslaufen, um drei Jahre verlängert wird. Alternativ können die Inhaberinnen und Inhaber der genannten Genehmigungen diese sanktionsfrei bis 31. Dezember 2024 zurückgeben, sofern die Betriebe die Verlängerung der Gültigkeit nicht in Anspruch nehmen wollen.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene bereits seit Beginn dieses Jahres für weitergehende Maßnahmen ein. Daraufhin wurde kürzlich in Brüssel die Hochrangige Expertengruppe Wein eingesetzt, die am 11. September 2024 ihre Arbeit aufgenommen hat und bis Ende des Jahres Vorschläge zur Stabilisierung des Weinsektors unterbreiten wird. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte ein europäisches Programm zur Rodung von Rebflächen, das von einer befristeten Aussetzung der Genehmigung von Neuanpflanzungen und weiteren Maßnahmen, beispielsweise zur Steigerung der Biodiversität begleitet wird, zur Milderung des strukturellen Ungleichgewichts von Angebot und Nachfrage und einer Entspannung der Situation beitragen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass unerwünschte Nebeneffekte, wie beispielsweise die Rodung ökologisch wertvoller Steillagen, die auch für den Tourismus und das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind, weitgehend vermieden werden.

80. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Impfstoffe gegen das West-Nil-Virus stehen nach Wissen der Bundesregierung und Empfehlung der STIKo Vet (Ständige Impfkommission Veterinärmedizin) in Deutschland zur Verfügung, und wie ist ihre Wirksamkeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. Oktober 2024**

Am 1. Dezember 2015 hat die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut ihre Arbeit aufgenommen. Sie bewertet den Einsatz von Impfstoffen in der Veterinärmedizin. Sie spricht Empfehlungen zur Verwendung von Impfstoffen aus und berät die Bundesregierung. Ihre Leitlinien, Impftabellen und weitere Informationen sind unter dem Link: <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/> einsehbar.

Die Impfempfehlung der StIKo Vet zur Impfung gegen das West-Nil-Virus (WNV) gibt es seit dem 1. März 2023. In ihrer am 3. September 2024 aktualisierten Stellungnahme werden insgesamt drei für das Pferd zugelassene Impfstoffe unterschiedlicher pharmazeutischer Unternehmen aufgeführt. Näheres ist unter dem Link: <https://stiko-vet.fli.de/de/aktuelles/einzelansicht/west-nil-virus-im-blick-behalten/> abrufbar.

Zur Wirksamkeit der drei zugelassenen Impfstoffe gegen eine WNV-Infektion bei Pferden verfügt die Bundesregierung über keine weiteren Informationen.

81. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, dass ein möglicher Beitritt der Ukraine zur EU Flächenprämien unfinanzierbar machte, Prognosen dazu vor, wie sich bei einem EU-Beitritt der Ukraine die Direktzahlungen an Landwirte in Deutschland verändern würden (www.topagrar.com/management-und-politik/news/ozdemir-sieht-keine-zukunft-fur-die-gap-in-ihrer-jetzigen-form-20007184.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 4. Oktober 2024**

Eine Ausweitung der derzeitigen Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Ukraine würde die Europäische Union vor große finanzielle Herausforderungen stellen. Diese Fragen sind daher auch Gegenstand der Beitrittsverhandlungen und müssen bei der Ausgestaltung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem kommenden Finanzrahmen sorgfältig geprüft werden. Die Bundesregierung wird dabei die Interessen der deutschen Landwirtschaft vertreten.

82. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass rinderhaltende Öko-Betriebe, die aufgrund geographischer Gegebenheiten weder Weideflächen noch sogenannte Joggingwiesen zur Verfügung stellen können, weiterhin als Öko-Betriebe anerkannt bleiben und nicht durch die aktuelle Auslegung der EU-Ökoverordnung zur Weidehaltung in ihrer Existenz bedroht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 1. Oktober 2024**

Der ökologische Landbau zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) an die landwirtschaftlichen Betriebe besondere Anforderungen an den Tierschutz gestellt werden.

Demnach ist die Anbindung oder Isolierung der Tiere grundsätzlich untersagt. Nur wenn die Arbeitssicherheit gefährdet oder es aus Tierschutzgründen erforderlich ist, ist die Anbindehaltung zeitlich begrenzt möglich, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Die Europäische Kommission (KOM) hat bemängelt, dass Deutschland das EU-Ökorecht zum Weidegang aus ihrer Sicht zu weit auslegt. Nach Auslegung der KOM führen andere Gründe, zum Beispiel strukturelle Bedingungen, wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelands, zu keiner Einschränkung der Weideverpflichtung. Um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden und gleichwohl möglichst praktikable und bundesweit tragfähige Lösungen zu finden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Ökolandbau (LÖK) daher ein sogenanntes Weidepapier erstellt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Öko-Kontrollstellen, Öko-Verbänden und zuständigen Länderbehörden wird zudem Arbeitshilfen zusammenstellen, die bei der Umsetzung des EU-Ökorechts in Beratung und Kontrolle behilflich sein können (zum Beispiel Fallbeispiele) und auch die Betroffenheit von Betrieben zum Thema Weidezugang erfassen.

Im Extremfall, wenn auch unter Nutzung aller Unterstützungsmöglichkeiten kein Weg gefunden werden kann, den Tieren den verpflichtend vorgegebenen Zugang zu Weideland zu gewähren, kann dies unter Umständen für einen einzelnen Betrieb bedeuten, neue ökologische Betriebszweige als Alternative zur Rinderhaltung zu entwickeln oder zu einer konventionellen Bewirtschaftung zurückzukehren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

83. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgeschriebene Vereinbarung (hier: S. 77) zur Fortführung des Investitionsprogramms für Familien- und Jugendbildungsstätten umzusetzen, und in welchem Stadium befindet sich die Umsetzung aktuell?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 4. Oktober 2024**

Die Bundesregierung hat mit dem Sonderprogramm Jugend während der Corona-Pandemie einen Rettungsschirm über Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Familienferienstätten usw. gespannt.

Mit einem Budget von jeweils 100 Mio. Euro im Jahr 2020 und 2021 wurden rund 1.000 gemeinnützige Übernachtungsstätten in Deutschland über die pandemiebedingten Schließzeiten gerettet.

Für ein langfristiges Unterstützungsprogramm des Bundes fehlt jedoch die Bundeszuständigkeit. Die Möglichkeiten der Förderungen von Bauinvestitionen in Bildungsstätten durch den Bund sind gemäß § 83 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) rechtlich begrenzt.

84. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den aktuellen Investitionsbedarf von Jugendbildungsstätten sowie anderen gemeinnützigen Übernachtungs- und Freizeitstätten hinsichtlich notwendiger energetischer Sanierungen im gesamten Bundesgebiet vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 4. Oktober 2024**

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Informationen über den aktuellen Investitionsbedarf der genannten Einrichtungen vor.

85. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche spezifischen Förderprogramme des Bundes stehen nach Ansicht der Bundesregierung aktuell zur Verfügung, um den energetischen Sanierungsbedarf von Jugendbildungsstätten und gemeinnützigen Übernachtungs- und Freizeitstätten abzudecken, und in welchem finanziellen Umfang werden diese Maßnahmen durch den Bund gefördert?

86. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Über welche Laufzeiten und Planungszeiträume verfügen nach Ansicht der Bundesregierung die bestehenden Förderprogramme des Bundes, die für die energetische Sanierung von Jugendbildungsstätten und gemeinnützigen Übernachtungs- und Freizeitstätten zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 4. Oktober 2024**

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die Bundesregierung die energetische Sanierung von Gebäuden, einerseits durch den Einsatz von erneuerbaren Energien und andererseits durch Energieeffizienzmaßnahmen. Die BEG ist eine Breitenförderung, sie steht Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen sowie Contractoren offen und umfasst sowohl Wohngebäude (WG) als auch Nichtwohngebäude (NWG). Den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen fördert die BEG zum Beispiel mit bis zu 70 Prozent Investitionszuschuss. Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung, wie die Dämmung der Gebäudehülle oder der Einbau moderner Fenster, werden mit bis zu 20 Prozent unterstützt. Komplettsanierungen auf ein Effizienzhaus-Niveau, zum Beispiel EH55, werden über zinsvergünstigte Kredite mit Tilgungszuschüssen gefördert.

Es gibt in der BEG keine Sonderregelungen oder spezifische Programmelemente für Jugendbildungseinrichtungen. Als Breitenförderung deckt die BEG aber unterschiedlichste Fallkonstellationen ab und umfasst damit auch die hier angesprochenen Einrichtungen. Eine Förderung energetischer Sanierungen im Bereich NWG der BEG ist somit – unter Erfüllung aller Fördervoraussetzungen – für Jugendbildungseinrichtungen sowie gemeinnützige Übernachtungs- und Freizeitstätten möglich.

Um finanzschwache Antragstellende besonders zu berücksichtigen, ermöglicht die BEG zudem die Kumulierung mit Förderprogrammen der Länder und darüber hinaus können kommunale Antragstellende einen Zuschuss erhalten. Einrichtungen des Bundes und der Länder sind nicht antragsberechtigt.

Um in der Vielfalt an Fallkonstellationen (Eigentümer bzw. Eigentümerin, Gebäudeart, Finanzausstattung etc.) die passende Förderung zu finden, ist im Vorfeld der Sanierung eine Energieberatung ratsam. Auch diese wird seitens der Bundesregierung gefördert. Weitere Informationen unter www.energiewechsel.de.

In der BEG erfolgt keine Mittelreservierung für einzelne Gruppen von Antragstellenden.

Die Laufzeit der Richtlinie für Nichtwohngebäude (BEG NWG) endet am 31. Dezember 2030.

Planungszeiträume für Sanierungen sind schwer zu verallgemeinern, da der Umfang jeder Maßnahme sich stark unterscheiden kann (vom Fenstertausch bis hin zur Komplettsanierung) und auch die Größe der Gebäude stark variiert. Die in der Richtlinie BEG NWG vorgesehenen Bewilligungszeiträume nach Zusage einer Förderung betragen im Allgemeinen 24 Monate, auf begründeten Antrag kann der Bewilligungszeitraum er-

neut um 24 Monate verlängert werden. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt somit 48 Monate. Vor dem Hintergrund der Coronakrise und entsprechender Lieferengpässe wurde in der Zuschussförderung eine Übergangsregelung bis Ende 2024 eingeführt, demnach ist eine Verlängerung ausnahmsweise um 36 Monate auf dann maximal 60 Monate möglich.

Gebäude der sozialen Infrastruktur, wie zum Beispiel Jugendbildungsstätten oder Jugendherbergen, können auch im Rahmen einer bestehenden Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung erneuert werden. Grundvoraussetzung für jegliche Förderung ist dabei die Abgrenzung eines Fördergebiets sowie ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt wird und in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Zudem sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel Voraussetzung. Die konkrete Umsetzung der Städtebauförderung erfolgt durch die Länder. Diese erstellen eigene Förderrichtlinien und entscheiden auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen.

Zudem ist zu beachten, dass Zuwendungsempfänger der Städtebauförderung unmittelbar nur die Kommunen sind. Private Akteure können lediglich mittelbar an der Förderung partizipieren, indem die Kommunen als direkte Mittelempfänger die Förderung weiterleiten. Die jeweilige Kommune muss sich daher mit einem möglichen Projekt an das für die Städtebauförderung zuständige Landesministerium wenden, um die Förderfähigkeit des Projekts zu klären.

Grundsätzlich kann die energetische Sanierung von Jugendbildungsstätten und anderen gemeinnützigen Übernachtungs- und Freizeitstätten aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) gefördert werden, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Antragsberechtigt und Förderempfänger sind grundsätzlich nur die Städte und Gemeinden, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Aktuell können in diesem Programm keine neuen Interessenbekundungen für eine Förderung abgegeben werden. Im laufenden parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2025 wird sich entscheiden, ob für eine Förderrunde 2025 neue Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Baumaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII, wobei die Fördervoraussetzungen vorsehen, dass Zuwendungen für Baumaßnahmen für den Bau, den Erwerb, die Ersteinrichtung und zur Bauerhaltung nur dann gewährt werden können, wenn es sich um zentrale und überregionale Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten sowie Jugendherbergen handelt (siehe: www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/bauprogramm-des-bundes-in-der-kinder-und-jugendhilfe).

Die Länder entwickeln darüber hinaus eigene Unterstützungsprogramme für Einrichtungen in ihrer Zuständigkeit.

87. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Mit Bundesmitteln in welcher Höhe wird das Weser-Aller-Bündnis (WABE) in diesem Jahr und im kommenden Jahr gefördert, und Mittel in welcher Höhe sind für das Programm „Demokratie leben!“ jährlich von 2020 bis 2025 eingeplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 2. Oktober 2024**

Zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie Landkreise Nienburg/Weser und Verden stehen im Jahr 2024 158.000 Euro zur Verfügung, an dessen Umsetzung das Weser-Aller-Bündnis beteiligt ist. Ferner leistet das Weser-Aller-Bündnis ein mobiles Beratungsangebot im Bundesland Niedersachsen. Hierfür leitet das Landes-Demokratiezentrum (in Zuständigkeit des Niedersächsischen Justizministeriums) im Jahr 2024 Bundesmittel i. H. v. 546.312,50 Euro weiter.

Das Bundesprogramm startet ab 1. Januar 2025 in eine neue Förderphase. Gegenwärtig läuft das Auswahlverfahren zur Förderung geeigneter Projekte ab 2025. Es sind folglich keine validen Angaben zum Haushaltsjahr 2025 möglich.

In Kapitel 1702 Titel 684 04 standen/stehen zwischen 2020 und 2024 Bundesmittel in folgender Höhe für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zur Verfügung:

2020: 115,50 Mio. Euro,

2021: 150,50 Mio. Euro,

2022: 165,50 Mio. Euro,

2023: 182,00 Mio. Euro,

2024: 182,00 Mio. Euro.

Im Gesetzentwurf „über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025“ sind bislang keine Änderungen für Kapitel 1702 Titel 684 04 vorgesehen. Weitere Erläuterungen zum Kapitel/Titel sind dem Bundeshaushalt zu entnehmen.

88. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode noch eine Änderung des Abtreibungsrechts, und wenn Änderungen beabsichtigt sind, welche Änderungen plant die Bundesregierung (www.deutschlandfunk.de/abtreibung-schwangerschaftsabbruch-paragraph-218-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 4. Oktober 2024**

Wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, hat die Bundesregierung eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt, um u. a. Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches zu prüfen. Die Kommission hat ihren Abschlussbericht am 15. April 2024 an den Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach, den Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann, und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus, übergeben.

Der Bericht ist auf den Internetseiten der Bundesministerien veröffentlicht und kann für die weitere wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Debatte genutzt werden.

Die Prüfung des Abschlussberichts der Kommission durch die Bundesregierung dauert noch an. Im Übrigen können die Empfehlungen der Kommission zu den komplexen, medizinethisch herausfordernden Fragestellungen von Parlament, Fraktionen, Verbänden und Interessensgruppen aufgegriffen und Vorschläge zur Regulierung insbesondere aus der Mitte des Parlaments initiiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

89. Abgeordnete **Astrid Timmermann-Fechter** (CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die Hilfsmittelversorgung für die rund 7,9 Millionen Menschen mit schwerer Behinderung und rund 4,3 Millionen Menschen in ambulanter Pflege zukunftsfest zu machen, vor dem Hintergrund, dass das System der Hilfsmittelversorgung in Deutschland vor vielen Herausforderungen steht, wie etwa dem Fachkräftemangel, der überbordenden Bürokratie, dem demographischen Wandel sowie der immer teurer werdenden Versorgung (vgl. https://wirversorgendeutschland.de/wp-content/uploads/2024/09/2024-09-23-rehaCare-Offener-Brief_FINAL.pdf#:~:text=Daf%C3%BCr%20brauchen%20wir%20dringend%20eine%20grundlegende%20Reform%20oder?)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Oktober 2024

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber insbesondere mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) und dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 10. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) die Vorgaben zur Qualität der Hilfsmittelversorgung weiterentwickelt. Die Änderungen betrafen insbesondere die Regelungen zur Präqualifizierung der Leistungserbringer (§ 126 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V), zum Hilfsmittelverzeichnis (§ 139 SGB V) sowie zu den Beratungs- und Informationsrechten der Versicherten, zum Vertragsrecht und zur Qualitätsüberwachung durch die Krankenkassen (jeweils § 127 SGB V). Sowohl der Bundesrechnungshof als auch das Bundesamt für Soziale Sicherung haben zwischenzeitlich auf Umsetzungsdefizite dieser Vorgaben hingewiesen. Zudem wird das derzeitige Hilfsmittelsystem insbesondere im Bereich der Vertragsbeziehungen von Leistungserbringer- und Krankenkassenseite als wenig praktikabel und bürokratietreibend empfunden.

Vor diesem Hintergrund wird das Bundesministerium für Gesundheit zeitnah Regelungsvorschläge vorlegen, die die aktuellen Umsetzungsprobleme der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sowie die Kritik aus der Praxis aufgreifen. Ziel ist es, die mit dem HHVG initiierte Qualitätsverbesserung und -sicherung in der Hilfsmittelversorgung weiterzuent-

wickeln und zu festigen sowie unnötige Bürokratie im Vertragsbereich, aber auch in der täglichen Versorgung abzubauen.

90. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung kurzfristige Notfallpläne oder alternative Unterstützungsangebote, um pflegebedürftige Menschen zu versorgen, wenn kein Pflegedienst oder Heim in der Region Aufnahmekapazitäten hat, und falls nicht, beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 30. September 2024**

Im Recht der Pflegeversicherung ist es Aufgabe der Pflegekassen, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung auch tatsächlich in Anspruch nehmen können. Sie sind kraft Gesetzes verpflichtet, hierzu in ausreichendem Umfang entsprechende Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen abzuschließen. Sofern ein ambulanter Pflegedienst zum Beispiel aufgrund von Personalengpässen keine neuen Kunden aufnehmen bzw. seine Kunden nicht mehr versorgen kann, haben die Pflegekassen ihre Versicherten bei der Suche nach einer Alternative zu unterstützen. Pflegesachleistungen können z. B. auch durch qualifizierte Einzelpflegekräfte nach § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durchgeführt werden. Hiernach sollen zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung die Pflegekassen Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, um Pflegebedürftigen zu helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen oder dem besonderen Wunsch Pflegebedürftiger zur Gestaltung der Hilfe zu entsprechen. Dabei sind Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt, sofern eine vollstationäre Pflegeeinrichtung keine neuen Pflegebedürftigen aufnehmen kann. Auch dann haben die Pflegekassen ihre Versicherten bei der Suche nach einer Alternative zu unterstützen. Möglicherweise kommt im konkreten Fall auch übergangsweise eine Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder qualifizierte Einzelpflegekräfte nach § 77 SGB XI in Betracht.

Die Pflegekassen haben somit grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Versicherten versorgt werden (Sicherstellungsauftrag). Unterstützung erfahren Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen hierbei auch über die Pflegeberatung. Die Landesverbände der Pflegekassen führen zudem Übersichten über Leistungen, Kosten und Qualität von Pflegeeinrichtungen, die im Internet veröffentlicht sind (z. B. www.pflegelotse.de). Dort gibt es weitere Informationen zu weiteren Angeboten und Pflegeleistungen in der jeweiligen Region.

Die Sicherstellung der Versorgung gesetzlich Krankenversicherter mit Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) obliegt den Krankenkassen.

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Pflegekompetenzgesetz ist beabsichtigt, die Aufgaben der Pflegekassen weiter zu konkretisieren, damit diese ihren Sicherstellungsauftrag künftig noch besser auszufüllen können. So sollen sie bzw. ihre Landesverbände zukünftig auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Versorgungsdaten die Entwicklung der regionalen pflegerischen Versorgungssituation regelmäßig evaluieren und die an der Versorgung Beteiligten über ihre Erkenntnisse informieren.

Darüber hinaus sollen mit dem Pflegekompetenzgesetz Regelungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor Ort im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung ins Dauerrecht überführt und eine Anzeigepflicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung übertragen werden. Damit soll in absehbaren oder bereits eingetroffenen erheblichen Krisensituationen die Versorgung der Pflegebedürftigen besser gewährleistet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

91. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Hat der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG (DB AG) den Gremienvorbehalt für die notwendige Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 des Digitalen Knotens Stuttgart in der Aufsichtsratssitzung am 18. September 2024 aufgehoben, und wenn nein, bedeutet dies, dass bisher noch keine Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe zwischen der DB AG und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zum Baustein 3 des Digitalen Knotens Stuttgart vorliegen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 20/12418)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker vom 30. September 2024

Der Gremienvorbehalt für die notwendige Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 des Digitalen Knotens Stuttgart ist in der Sitzung des Aufsichtsrats am 18. September 2024 noch nicht aufgehoben worden. Hierzu befinden sich der Bund und die Deutsche Bahn AG weiterhin im Austausch.

92. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung den Einsatz von Software wie IntegBridge (www.youtube.com/watch?v=yHdlZgWKyiQ) oder anderer Programme, um neben den Baukosten auch die volkswirtschaftlichen Kosten von Bauprojekten zu eruieren, und wenn nicht, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Oktober 2024**

Ja.

93. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie wird die Innovationsinitiative mFUND von der Bundesregierung im Jahr 2025 finanziell ausgestaltet (bitte Ausgaben titelscharf und Bezug zur entsprechenden Förderlinie 1 bzw. 2 angeben), und welche Förderaufrufe sind von der Bundesregierung im Jahr 2025 konkret geplant (für die entsprechende Förderlinie bitte auch die geplante Laufzeit sowie Förderkategorien inklusive des mFUND-Jahresthemas angeben, vgl. hierzu: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/mfund-foerderlinie-1-ausarbeitung-von-machbarkeitsstudien.html>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 4. Oktober 2024**

Die Finanzierung der Innovationsinitiative mFUND erfolgt durch die Haushaltsstelle 1204 686 11 „Zuschüsse für innovative Forschung im Rahmen der Digitalen Infrastruktur und Gesellschaft“. Im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2025 ist der Titel mit einem Ansatz von 36.398 TEuro veranschlagt. Die tatsächliche Höhe der verfügbaren Mittel im Haushaltsjahr 2025 ist abhängig vom Ausgang des derzeit laufenden parlamentarischen Verfahrens, welchem hier nicht vorgegriffen werden kann.

Für das Jahr 2025 plant das BMDV in der Förderlinie 1 einen Folgeförderaufruf zum aktuellen, am 31. Dezember 2024 auslaufenden Aufruf, auf dessen Basis fortlaufend bis Jahresende 2025 Skizzen zur Förderung eingereicht werden können. Konkrete Förderkategorien werden aktuell noch ausgearbeitet und durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vor Veröffentlichung des Aufrufs kommuniziert.

In der Förderlinie 2 ergeht 2025 (voraussichtlich in Q2/Q3) der 13. mFUND-Förderaufruf mit einer Laufzeit von ca. sechs bis acht Wochen. Die Ausarbeitung der einzelnen Förderkategorien erfolgt in Abstimmung mit den Fachabteilungen des BMDV regelmäßig in den Monaten vor Veröffentlichung des Aufrufs.

Das mFUND-Jahresthema 2025 lautet „Mobilität ohne Grenzen: Gemeinsame Dateninnovationen in Europa“.

94. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie hat sich von 2021 bis heute der Anteil der an Frachtfluggesellschaften zugeteilten Slots an den Level-3-Flughäfen in Deutschland im Verhältnis zu sämtlichen Slots, die den Luftfahrtunternehmen durch die bundeseigene Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH an den genannten Flughäfen zugewiesen wurden, entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. Oktober 2024**

Zur Beantwortung Ihrer Frage wird auf die anliegende Tabelle verwiesen, die die Anzahl und den Anteil der beantragten und zugeteilten reinen Frachtslots an den deutschen koordinierten Level-3-Flughäfen im Vergleich zwischen der Sommersaison 2021 und der Sommersaison 2024 darstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Köln/Bonn in der Aufstellung erst im Sommerflugplan 2024 erscheint, da er erst seit 2024 ein koordinierter Level-3-Flughafen ist.

Tabelle: Anteil Frachtslots von Gesamtslots

S21	Beantragte u. koordinierte Frachtslots	Anteil von Gesamtslots in %	*(Nach-)Koordinierte u. durchgeführte Fracht- slots	Anteil von Gesamtslots in %
BER Berlin	1.426	0,9	1.326	2,3
DUS Düsseldorf	0	0,0	122	0,2
FRA Frankfurt	14.816	4,4	20.137	12,3
HAJ Hannover	1.860	4,6	2.159	12,7
HAM Hamburg	248	0,3	73	0,2
MUC München	2.846	1,1	2.311	2,6
STR Stuttgart	1.054	1,3	1.411	5,2
Total	22.250	2,0	27.539	6,3

S24	Beantragte u. koordinierte Frachtslots	Anteil von Gesamtslots in %	*(Nach-)Koordinierte u. durchgeführte Fracht- slots	Anteil von Gesamtslots in %
BER Berlin	840	0,7	821	0,7
CGN Köln	20.865	28,9	20.133	29,7
DUS Düsseldorf	0	0,0	1	0,0
FRA Frankfurt	17.720	5,9	14.760	5,4
HAJ Hannover	1.860	6,3	1.579	5,5
HAM Hamburg	0	0,0	12	0,0
MUC München	2.520	1,1	2.138	1,1
STR Stuttgart	1.170	2,2	931	1,9
Total	44.975	4,7	40.375	4,5

* Anteil Frachtslots während der Corona Pandemie erhöht aufgrund von Streichungen bei den Passagierflügen

95. Abgeordneter
Jan Metzler
(CDU/CSU)

Ist das Deutschlandticket bundesweit dahingehend gleich ausgestaltet und personalisiert, dass ein Missbrauch beispielsweise durch eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen werden kann bzw. dahingehend ausgestaltet, dass gemeinnützige Vereine, die nach meiner Kenntnis zum Beispiel bedürftige Senioren mit einem Kostenzuschuss zum Deutschlandticket unterstützen, den Karteninhaber anhand von Foto und Namen auf der Karte direkt identifizieren und damit ohne größeren Prüfaufwand unterstützen können, oder sieht die Bundesregierung hier möglicherweise Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 4. Oktober 2024**

Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs und damit für das Deutschlandticket liegt gemäß der föderalen Struktur in Deutschland bei den Ländern.

Die Länder haben sich auf einheitliche Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket verständigt, die die bereits bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen ergänzen. Diese Tarifbestimmungen legen unter anderem fest, dass das Deutschlandticket nicht übertragbar ist und als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben wird, der mindestens den Namen und Vornamen und spätestens ab dem 1. Januar 2025 auch das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Somit geben die Tarifbestimmungen mindestens den Namen und Vornamen vor, die jeweiligen Verkehrsunternehmen können darüber hinaus die Notwendigkeit eines Lichtbildes festlegen. Diese Entscheidung obliegt den Verkehrsunternehmen selbst.

96. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)

Listet die Bundesregierung Plugin-Hybrid-Pkw als Elektroauto oder als Pkw mit Verbrennungsmotor, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 1. Oktober 2024**

Es wird auf die Legaldefinition in § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) verwiesen.

97. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Nach welchen Maßgaben vergibt die Autobahn GmbH des Bundes Aufträge für Sanierungsarbeiten an Bundesautobahnen, und wie wird die korrekte und vollständige Durchführung der beauftragten Arbeiten bei Beendigung der Bauarbeiten kontrolliert, insbesondere das korrekte und vollständige Auftragen der Straßenmarkierung und das Aufstellen von Verkehrsschildern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Oktober 2024**

Aufträge zu Sanierungsarbeiten werden im Wettbewerb ausgeschrieben und vergeben. Grundlage dafür sind Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen, genauer Beschreibung der erforderlichen Arbeiten sowie Angaben zu dem dafür maßgebenden Regelwerk einschließlich aller Qualitätsvorgaben.

Grundlage für die Ausschreibungsunterlagen wiederum sind geprüfte sowie fachtechnisch und verkehrsbehördlich genehmigte Planungsunterlagen.

Alle Leistungen werden durch die Bauoberleitung und Bauüberwachung der Autobahn GmbH des Bundes überwacht und nach Fertigstellung in der Regel in einer förmlichen Abnahme gemäß § 12 Absatz 1 oder 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) sowie den in den jeweiligen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV) enthaltenen Regelungen überprüft und abgenommen. Bei Markierung und Beschilderung erfolgen ergänzend die verkehrsbehördliche Abnahme und Freigabe.

98. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Bis wann wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „dauerhafte nationale Lösung, um Fernpiloten von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zu Tierschutzzwecken auch über die acht Monate hinaus zu ermöglichen“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 118 auf Bundestagsdrucksache 20/11578), vorlegen, und in welcher Form wird eine solche Lösung veröffentlicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 2. Oktober 2024 eine dauerhaft geltende Allgemeinverfügung zur Einrichtung von geografischen Gebieten zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung erlassen.

Die Ausnahme gilt für den Betrieb von Drohnen, die zu Tierschutzzwecken und Wildtierrettung und nicht zu Sport- oder Freizeit Zwecken eingesetzt werden. Sie gilt ab dem 20. November 2024 und schließt damit nahtlos an den bisherigen Erlass des BMDV aus März 2024 an. Die All-

gemeinverfügung des BMDV ist unter www.dipul.de und www.lba.de abrufbar.

99. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Verspätungsquote der Deutschen Bahn AG ist, wenn auch Ausfälle und alle Verspätungen über drei Minuten in die Verspätungsstatistik zählen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gero Hocker
vom 4. Oktober 2024**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Zur Messung der betrieblichen Pünktlichkeit ist der Schwellenwert von 5:59 Minuten seit Jahrzehnten das etablierte Maß. Von diesem Wert abweichende Kennzahlen sind keine Steuerungskennzahlen bei der Deutschen Bahn AG. Komplettausfälle oder Teilausfälle werden nicht in die Statistik eingerechnet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

100. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wird die vom Bundeskanzler Olaf Scholz am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2022 und auch in weiteren öffentlichen Erklärungen angekündigte Zusage, dass die Bundesregierung ihren Beitrag zur internationalen Biodiversitätsfinanzierung bis 2025 auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr erhöht (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/biodiversitaet-staerken-2127794#:~:text=Erhalt%2520der%2520Biodiversit%C3%A4t%2520Mehr%2520Geld,Generalversammlung%2520der%2520Vereinten%2520Nationen%2520bekanntgegeben), umgesetzt, und inwiefern ist der entsprechende Beitrag im Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 2025 abgebildet (bitte im Einzelnen nach Haushaltstiteln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 30. September 2024**

Ziel der Bundesregierung ist es, die Zusage des Bundeskanzlers, dass die Bundesregierung ihren Beitrag zur internationalen Biodiversitätsfinanzierung bis zum Jahr 2025 auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr als Teil der internationalen Klimafinanzierung erhöhen wird, umzusetzen (siehe z. B. Klimaaußenpolitikstrategie der Bundesregierung), dies auch vor

dem Hintergrund, dass die eingesetzten Mittel gleichzeitig eine hohe Klimarelevanz haben und somit die Erreichung der Ziele der Bundesregierung in der internationalen Klimafinanzierung unterstützen.

Die internationale Biodiversitätsfinanzierung der Bundesregierung erfolgt zu großen Teilen aus den Einzelplänen 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, Internationale Klimaschutzinitiative, an der auch das Auswärtige Amt – AA – sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – BMUV – partizipieren). Zusätzlich werden weitere Haushaltsmittel im Einzelplan 16 (BMUV) zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung der Zusage des Bundeskanzlers werden voraussichtlich Anteile der Haushaltsmittel aus den unten genannten Haushaltstiteln des Entwurfs der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 beitragen. Da der Bundeshaushalt 2025 noch nicht verabschiedet ist, ist eine Festlegung der Beiträge im Voraus nicht möglich.

Im Berichtsjahr 2023 zeichnet sich ein positiver Trend gegenüber dem Vorjahr ab.

Einzelplan 09

- 0903 896 41 – Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Einzelplan 16

- 1601 687 06 – Internationaler Umweltschutz – Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere
- 1601 687 87 – Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten
- 1604 532 05 – Internationale Zusammenarbeit
- 1604 687 01 – Beiträge an internationale Organisationen

Einzelplan 23

Haushaltsmittel für den internationalen Biodiversitätserhalt wurden zuletzt im Wesentlichen aus den folgenden Haushaltstiteln bzw. Kapiteln des Einzelplans 23 bereitgestellt:

Kapitel	Titel
2301 Bilaterale staatliche Entwicklungs- zusammenarbeit	866 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen
	896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen
	896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit
	896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse
2302 Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement	687 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen
	687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger
	896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen
2303 Europäische Entwicklungszusammen- arbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen	896 09 Entwicklungswichtige Multilaterale Hilfen zum welt- weiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz
	687 01 Zahlungen an die Einrichtungen der Weltbankgruppe
2310 Sonstige Bewilligungen	896 31 Sonderinitiative Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme
	687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

101. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Studierende in der Bundesrepublik Deutschland laut einer Studie der MOSES MENDELSON INSTITUT GMBH in Kooperation mit der Vermittlungsplattform „wg-gesucht.de“ für ein WG-Zimmer an einem der 88 Hochschulstandorte immer mehr Geld ausgeben müssen und inzwischen im Schnitt fast 490 Euro pro Monat bezahlen, was laut kürzlich veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamts rund 54 Prozent ihres Haushaltseinkommens entspricht (siehe dazu: www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/wg-zimmer-kosten-studieren-uni-staedte-100.html), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Wahl des Studienortes nicht von der sozialen Herkunft abhängig zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 30. September 2024**

Aufstieg durch Bildung ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Teilnahme an Hochschulbildung darf nicht von der sozialen Herkunft abhängen. Millionen Jugendliche und junge Erwachsene haben bereits vom Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) profitiert. Das BAföG unterstützt junge Menschen dabei, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie zu studieren. Das BAföG wird kontinuierlich an die Studienbedin-

gungen und die Lebenswirklichkeit Studierender angepasst. Während der laufenden Wahlperiode wurde der Wohnkostenzuschlag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG für auswärtswohnende Studierende zweimal angehoben, mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz zum Wintersemester 2022/2023 von zuvor 325 Euro auf 360 Euro monatlich und mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz zum Wintersemester 2024/2025 auf 380 Euro monatlich.

Die Bundesregierung berichtet zweijährlich dem Parlament über die Entwicklung der für das BAföG relevanten Parameter (§ 35 BAföG). Hierdurch ist gewährleistet, dass die Angemessenheit der pauschalen Bedarfssätze (einschließlich der Wohnkostenpauschale) und Freibeträge kontinuierlich überprüft wird.

Die Bundesregierung ist zudem der Überzeugung, dass mit der Schaffung zusätzlichen Wohnraums den Belangen der Studierenden am besten gedient ist, zumal dies allen Studierenden zugutekommt und nicht nur den Geförderten nach dem BAföG.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, ein Bund-Länderprogramm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende aufzulegen. In der aktuellen Finanzplanung ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern für den sozialen Wohnungsbau im Zeitraum von 2022 bis 2028 insgesamt 21,65 Mrd. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung stellt. Darin enthalten sind auch Mittel für das Junge Wohnen. Seit dem Programmjahr 2023 wird daher zusätzlich eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung (VV) Junges Wohnen mit den Ländern abgeschlossen, mit Mitteln in Höhe von 500 Mio. Euro jährlich vom Bund. Fördergegenstände im Rahmen der VV Junges Wohnen sind der Bau und die Modernisierung von Wohnheimplätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen.

102. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung über den Messenger „Wire“ der Wire Swiss GmbH geführte Chats von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inklusive der Leitungsebene) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit Aktenrelevanz, und wurden seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung ministeriumsinterne Chats aus „Wire“ veraktet (falls ja, bitte die Themen der 27 zuletzt im BMBF verakteten „Wire“-Chats benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. Oktober 2024**

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aktenführung gemäß Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien, der Registraturrichtlinie und dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes liegt bei den zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern der jeweiligen Obersten Bundesbehörde. Zu den aktenrelevanten Unterlagen zählen alle im Rahmen von Verwaltungsvorgängen entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen oder innerhalb der Behörde kommuniziert

werden. Dies gilt ebenfalls für Chats aus Messenger-Diensten. Hierzu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagdrucksache 20/7805 sowie auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagdrucksache 20/12836 verwiesen.

In der Verwaltungspraxis werden die in Chat-Verläufen relevanten Informationen – sofern es sich um für einen Verwaltungsvorgang entscheidungserhebliche Informationen handelt – in Aktenvermerke aufgenommen und dann in dieser Form veraktet.

- | | |
|--|--|
| 103. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU) | Wann werden die Projektmittel im Rahmen der Programmlinie „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ für die von den eingesetzten externen Gutachtern zur Förderung empfohlenen Projekte freigegeben (bitte die Anzahl der Projekte, die mit Blick auf das Ende des Programms im Dezember 2027 bewilligt werden können, das Gesamtfördervolumen und die Höhe der vorgesehenen Haushaltsmittel für die ab 2025 laufende zweite Förderphase der Programmlinie angeben), und hat die im Haushalt für 2025 eingeplante Globale Minderausgabe voraussichtlich Auswirkungen auf die Anzahl und Höhe der Bewilligungen? |
| 104. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU) | Wie viel der bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 178,5 Mio. Euro wurde für die Umsetzungsphase der 23 Bündnisse im Rahmen der zweiten Auswahlrunde der Programmlinie „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“, nachgewiesen durch erfolgte Förderbescheide, tatsächlich bewilligt, und ist es zu Verzögerungen bei der Bewilligung von Fördermitteln gekommen, und wenn ja, warum (vgl. www.innovation-strukturwandel.de/strukturwandel/de/innovation-strukturwandel/wir/_wir_.html)? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 1. Oktober 2024**

Die Fragen 103 und 104 werden im Zusammenhang beantwortet.

Bei der Programmlinie WIR! handelt es sich um einen Konzeptwettbewerb. Dies bedeutet, dass sich die verschiedenen Bündnisse mit Konzepten beworben haben, wie sie durch Förderung von Transfer und Innovation zu einem Strukturwandel in ihren Bündnisregionen beitragen wollen. In der zweiten Auswahlrunde wurden insgesamt 24 Bündnisse von der Expertenjury zur Förderung empfohlen. Jedem Bündnis wurden dabei unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 8 Mio. Euro für die ersten drei Jahre zur Umsetzung der Konzepte in Aussicht gestellt.

Zur Umsetzung der Konzepte setzen die Bündnisse geeignete Innovationsmanagement- sowie Forschungs- und Entwicklungs-Projekte auf,

die mit den bereitgestellten Mitteln gefördert werden. Bisher konnten für die WIR!-Bündnisse der zweiten Auswahlrunde insgesamt 542 Projektanträge mit einem Fördervolumen von ca. 102 Mio. Euro bewilligt werden. Weitere 322 Projektanträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 73 Mio. Euro liegen bereits vor.

Gemäß der Förderrichtlinie vom 17. Oktober 2019 wird über die Bereitstellung weiterer Fördermittel für die Bündnisse nach einer Zwischenbegutachtung, die im dritten Jahr der Umsetzungsphase stattfindet, entschieden. Die Zwischenbegutachtung der WIR!-Bündnisse der zweiten Auswahlrunde ist für Ende 2024 vorgesehen. Hier haben die Bündnisse die Möglichkeit, ihre Entwicklung sowie die Umsetzung der Konzepte zu reflektieren und in einem erweiterten Strategiekonzept falls erforderlich zu adjustieren. Bestandteil der Strategiekonzepte ist auch die Darstellung des Bedarfes an Fördermitteln. Auf Grundlage der Ergebnisse der Zwischenbegutachtung wird anschließend über die Höhe der Mittel für die zweite Förderphase entschieden.

Bei den Bewilligungen der Projekte kam es zu verschiedenen Zeitpunkten zu Verzögerungen, etwa infolge der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2022 oder aufgrund des Umstands, dass im Jahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen vorübergehend nicht genutzt werden konnten. Zudem ist bei der Mittelbewirtschaftung die fortbestehende Sperre bei Kapitel 3004 Titel 683 10 zu berücksichtigen.

Die für den Haushalt 2025 vorgesehene globale Minderausgabe hat keine Auswirkung auf die Anzahl und die Höhe der Bewilligungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

105. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie hoch der Etat für das angekündigte Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ in diesem und im nächsten Jahr ist, und welche administrativen Ausgaben dabei entstehen werden (bitte die administrativen Ausgaben nach Bereichen – beispielsweise Personal, IT etc. – auflisten und mit den jeweils geschätzten Kosten versehen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 2. Oktober 2024

Das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ (KNN) ist am 1. Oktober 2024 gestartet.

Im Bundeshaushalt 2024 sind Programmmittel von 1 Mrd. Euro vorgesehen. Mit dem Programmstart im Oktober 2024 ist jedoch davon auszugehen, dass diese Mittel nicht vollständig abgerufen werden, so dass mit dem Regierungsentwurf 2025 Programmmittel in Höhe von 0,65 Mrd. Euro auf 2025 übertragen werden sollen. Zudem soll das Programm ins-

gesamt um eine weitere Milliarde verstärkt werden. Insgesamt stünden damit 2024 und 2025 2 Mrd. Euro zur Verfügung. Für die endgültige Mittelausstattung bleibt jedoch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers abzuwarten.

Die Durchführung und Abwicklung des Förderprogramms erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Angaben zur prognostizierten Kostenerstattung der KfW können nicht erfolgen, da diese Angaben unter den Schutzbereich des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der KfW fallen.

106. Abgeordneter
**Dr. Jan-Marco
Luczak**
(CDU/CSU)

In welchem Umfang wurde das Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ (WEF) seit Beginn am 1. Juni 2023 bis zum 15. September 2024 abgerufen (bitte die Antragszahlen und die positiven Förderbescheide inklusive der Angabe der damit erfolgten Mittelbindung des Programms, der Haushaltsgrößen, dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der geförderten Haushalte und der durchschnittlichen Höhe der zinsverbilligten Kredite konkret aufschlüsseln), und bis zu welchem Zeitpunkt wird die Fördersumme von 350 Mio. Euro nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ausreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. September 2024**

Zum Stichtag 31. August 2024 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Wohneigentum für Familien“ 4.884 Anträge gestellt. Davon wurden 4.734 Anträge bewilligt.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen der beantragenden Haushalte beträgt 55.682 Euro. Die durchschnittliche Haushaltsgröße beträgt 3,81 Personen, die durchschnittliche Kinderzahl 1,81 pro Haushalt.

Der durchschnittliche zur Verfügung gestellte Kreditbetrag beläuft sich auf 186.122 Euro pro Antrag.

Bei gleichbleibendem Fortgang des Nachfrageverhaltens wird von einer Auskömmlichkeit der Fördermittel bis zum Ende des Jahres ausgegangen.

107. Abgeordnete
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)

Inwiefern hält die Verpflichtung der Bundesregierung, den Einsatz für altersgerechtes Wohnen und Barriereabbau zu verstärken und die Mittel für das KfW-Programm auskömmlich aufzustocken, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.spd.de/filadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 69) vorgesehen, vor dem Hintergrund stand, dass im Bundeshaushaltsentwurf 2025, wie von verschiedenen Verbänden kritisiert, keine neuen Mittel mehr für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ vorgesehen sind (vgl. www.verbaende.com/news/pressemitteilung/verband-wohneigentum-kritisiert-streichung-des-kfw-programms-altersgerecht-umbauen-162761/#:~:text=Verband%20Wohneigentum%20kritisier%20Streichung%20des%20KfW-Programms)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 2. Oktober 2024**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verfolgt mit Nachdruck, unter anderem im Bündnis bezahlbarer Wohnraum, weiterhin das Ziel, den demografischen Herausforderungen zu begegnen und auch älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in ihren eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Einer der Bausteine hierfür ist das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen. Im Programmjahr 2024 ist ein Programmvolumen von 150 Mio. Euro vorgesehen und damit eine Verdopplung des Förderbudgets aus dem Vorjahr. Aktuell können aufgrund der ausreichend verfügbaren Haushaltsmittel noch bis zum 31. Dezember 2024 Förderanträge gestellt und beschieden werden. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sind Mittel in einer Höhe von 131 Mio. Euro eingestellt. Hieraus können die Förderzusagen aus bereits beschiedenen Förderanträgen der Vorjahre ausfinanziert werden. Im Übrigen bleiben die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 abzuwarten.

Ferner zahlt auch das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) in einer Teilkomponente (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, QNG) auch auf das Ziel der Erhöhung des barrierefreien Wohnungsbestandes ein. In diesen Fällen ist dann ein späterer Umbau entbehrlich. Gleichzeitig helfen auch die erhöhten Mittel der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Maßnahmen im Bestand zu realisieren. Und auch die Erhöhung der Mittel für den Sozialen Wohnungsbau zahlt auf die Unterstützung der Barrierefreiheit im Wohnungsbau ein.

Darüber hinaus wird nach aktuellem Stand das KfW-eigene Kreditprogramm Altersgerecht Umbauen 159 fortgeführt werden.

Berlin, den 4. Oktober 2024